



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 3. Oktober 1966

Nr. 40

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		nissen, über den Ausbau oberirdischer Gewässer und über die Zwangsrechte vom 31. 5. 1966 (StAnz. S. 822)	1266
Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	1261	Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Auerbach, Forstamt Jugenheim	1265
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1262	Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Oberrieden im Forstamt Bad Sooden-Allendorf	1265
Der Hessische Minister des Innern		Regierungspräsidenten	
Kostenerstattung für das Volksbegehren vom 3. 10. bis 16. 10. 1966	1262	DARMSTADT	
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Oktober 1966	1263	Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises A	1266
Der Hessische Minister der Finanzen		KASSEL	
Dienstkleidung für Kraftfahrer landeseigener Personenkraftfahrzeuge	1263	Änderung der Benennung von Wohnplätzen in der Gemarkung Zierenberg, Landkreis Wolfhagen	1266
Verzögerung der Ausbildung eines Kindes im Sinne des § 18 Abs. 4 HBesG durch Schulwechsel	1263	Verordnung über die Löschung des Naturschutzgebietes „Am Lohkopf“ in der Gemarkung Sachsenberg, Landkreis Waldeck	1266
Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1264	Verlust eines Fleischbeschaustempels	1266
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		WIESBADEN	
Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966	1264	Genehmigung zur Aufhebung der Paul-Geheeb-Stiftung	1267
Widmung der im Zuge der Landesstraßen 3073 und 3071 neugebauten Straßen sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3073 in der Gemarkung Ernsthausen, Landkreis Marburg	1264	Genehmigung zur Aufhebung der Eduard und Marie Bartling-Stiftung	1267
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Genehmigung zur Auflösung des Krankenunterstützungsvereins „Harmonia“, Frankfurt/M.-Sindlingen	1267
Beitreibung der Rückerstattungsforderungen nach § 47 Abs. 6 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung	1264	Personalnachrichten	
Anordnung über die Amtstracht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	1265	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1267
Staatliche Prüfung von oral anzuwendenden Impfstoffen gegen Kinderlähmung aus vermehrungsfähigem abgeschwächtem Virus (Lebendimpfstoffen)	1265	D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1268
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1265	H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1268
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		Öffentlicher Anzeiger	1269
Berichtigung der Verwaltungsvorschriften über die Benützung der Gewässer, über den Ausgleich von Rechten und Befug-		Nachtrag zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Obere Dill“	1273
		Satzung der Nassauischen Sparkasse	1274

929

Der Hessische Ministerpräsident

Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland
 Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Unikower, Dr. Franz, Rechtsanwalt und Mitglied des Rundfunkrates, Langen-Oberlinden

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

- Bilz, Josef, Fabrikant, Bernbach
- Bubinger, Dr. August, Geschäftsführer, Frankfurt a. M.
- Faber, August, Ingenieur, Gießen
- Hense, Heinrich, Direktor, Offenbach a. M.
- Hug, Heinrich, Direktor, Hofheim/Taunus
- Kolass, Heinrich, Verwaltungsdirektor a. D., Bad Homburg v. d. H.
- Koppchel, Carl, Schriftleiter, Lindenfels i. Odw.
- Krolikowski, Konrad, Direktor, Bad Orb
- Laabs, Fritz, Kirchenrat i. R., Neukirchen
- Nold, Fritz, Fabrikant, Stockstadt a. Rhein
- Quanz, Friedrich, Stadtrat a. D., Kassel
- Vogl, Dr. Heinrich, Referent, Wiesbaden-Biebrich

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

- Bäumer, Maria, Heimleiterin, Ilbenstadt
- Buchler, Georg, Sparkassenoberinspektor a. D. Ffm.-Schwanheim
- Ehrhart, Georg, Direktor, Nellingen
- Lange, Paul, Glasbläser, Stadt Allendorf
- Mehl, Ludwig, Konrektor a. D., Wiesbaden-Biebrich
- Michel, Hans, Bürovorsteher, Marburg/Lahn
- Mohr, Georg, Sparkassenrevisor, Wetzlar
- Neureuther, Paul, Mechaniker, Großauheim
- Olkowicz, Adolf, Geschäftsführer, Frankfurt a. M.
- Ruth, Heinrich, Bürgermeister, Langendiebach
- Sauer, Fritz, Gewerbeoberlehrer a. D., Schotten
- Stephan, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Kelkheim/Taunus
- Schoenfeldt, Georg, Rentner, Ffm.-Rödelheim
- Weber, Heinrich, Bürgermeister a. D. Angersbach

VERDIENSTMEDAILLE

- Wagner, Christine, Diakonisse, Schlitz.
- Wiesbaden, 19. 9. 66

Der Hessische Ministerpräsident
 — Staatskanzlei —
 II B/2 — 14 a 02/01
 StAnz. 40/1966 S. 1261

930 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 14. Mai 1965 spreche ich Herrn Herbert Hertel, Rangierarbeiter, Darmstadt, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1966

Der Hessische Ministerpräsident II A 3 — 14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 14. Mai 1965 spreche ich Herrn Rudolf Stabenow, Betriebsleiter, Darmstadt, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 20. 7. 1966

Der Hessische Ministerpräsident II A 3 — 14 c StAnz. 40/1966 S. 1262

931

Der Hessische Minister des Innern

An die Gemeindevorstände / Magistrate aller Gemeinden in Hessen Herren Landräte in Hessen

nachrichtlich:

an die

Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Kostenerstattung für das Volksbegehren vom 3. 10. bis 16. 10. 1966

Bezug: Erlaß vom 2. 9. 1966 — II A 4 — 3 e 14/03 — 2/66 — 1 (StAnz. S. 1182) — Abschnitt XI —

Nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103) ist das Land verpflichtet, die den Gemeinden entstehenden Kosten des Volksbegehrens zu vergüten.

Erstattungsfähig sind nur Kosten im Rahmen des geltenden Rechts. Eine Erstattung von Kosten für die Tätigkeit gemeindlicher Beamter entfällt daher, da nach § 85 Abs. 2 HBG jeder Beamte verpflichtet ist, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn es zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern. Der Dienstherr ist jedoch verpflichtet, für die Mehrbeanspruchung angemessene Dienstbefreiung zu gewähren.

Die Kostenerstattung an die Gemeinden wird im Gegensatz zu § 47 des Landtagswahlgesetzes nicht nach Pauschsätzen vorgenommen. Es werden vielmehr nur die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten vergütet.

I.

Das Land Hessen wird daher alle durch das Volksbegehren entstehenden Kosten übernehmen, und zwar insbesondere:

- 1. die Kosten der amtlichen Bekanntmachungen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes),
2. die Aufwendungen für die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse (vgl. VI des Erlasses vom 2. 9. 1966 = StAnz. S. 1182),
3. die Überstundenvergütungen für diejenigen Angestellten, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens Überstunden leisten, es sei denn, daß im Einzelfall durch Arbeitsbefreiung ein Ausgleich gewährt wird (§ 17 BAT). In der Regel werden nur die in die Eintragungszeit fallenden arbeitsfreien Samstage und Sonntage — das sind der 8., 9., 15. und 16. Oktober 1966 — zu berücksichtigen sein,
4. die sonstigen nicht in Ziff. 1 und 2 genannten Sachkosten, wie Telefongebühren usw.

II.

Da ehrenamtliche Bürgermeister keine festgesetzte Dienstzeit haben und ihnen deshalb kein Ausgleich durch Dienstbefreiung gemäß §§ 186 Abs. 1, 85 Abs. 2 HBG gewährt werden kann, wird ihnen zur Abgeltung der Mehraufwendungen durch die ständige Anwesenheit in ihren Amtsräumen (Eintragungsstellen) am 8., 9., 15. und 16. Oktober 1966 ein Auslagenpauschsatz von je 5,— DM pro Tag vergütet.

Die gleiche Regelung gilt für ehrenamtliche Kassenverwalter, wenn sie sich an Stelle des Bürgermeisters an diesen Tagen für den Dienst in den Eintragungsstellen (Amtsräume der Gemeinden) zur Verfügung stellen.

Für Gemeindebedienstete im Angestelltenverhältnis gilt I Ziffer 3 oben.

III.

Die Erstattung der Kosten für einen etwaigen Volksentscheid wird besonders geregelt.

IV.

Ich bitte, die entstehenden Kosten vorschußweise zu verauslagern. Soweit eine Gemeinde hierzu nicht in der Lage ist, bin ich bereit, auf Antrag eine Abschlagszahlung zu überweisen.

Die Kosten sind von den Gemeinden in einer Nachweisung nach anliegendem Muster zusammenzufassen. Zur Arbeits erleichterung werde ich in Kürze allen kreisfreien Städten sowie allen Landräten eine ausreichende Zahl dieser Nachweisung übersenden. Die Landräte sorgen dafür, daß jede kreisangehörige Gemeinde unverzüglich die erforderliche Zahl (mindestens 3 Stück) dieser Nachweisung erhält.

Die kreisfreien Städte legen mir bis zum 1. Dezember 1966 ihre Kostenanforderungen — ohne Belege — in zweifacher Ausfertigung unmittelbar vor. Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden ihre Nachweisungen mit den Zahlungsbelegen an die Landräte. Diese stellen für ihren Landkreis eine Nachweisung auf, die mir bis zum 1. Dezember 1966 als Zahlungsbeleg in zweifacher Ausfertigung zur Erstattung zu übersenden ist.

Die Zahlungsbelege der Gemeinden sind aufzubewahren und für eine evtl. Nachprüfung durch den Rechnungshof des Landes Hessen bereitzuhalten.

Nach Überweisung des Betrages an die jeweilige Kreis-kommunikalkasse bitte ich, die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sofort weiterzuleiten.

Bei den Zahlungen sind die Bestimmungen der GemHVO (§ 27 in Verb. mit Muster 10) zu beachten. Die mir vorzulegenden Nachweisungen bitte ich, von dem zuständigen kommunalen Rechnungsprüfungsamt überprüfen und mit nachstehendem Prüfungsvermerk versehen zu lassen:

„Auf Grund der von uns vorgenommenen Prüfung wird die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Ausgaben bescheinigt. Die Prüfung führte zu folgenden — keinen — Beanstandungen.“

Wiesbaden, 22. 9. 1966

Der Hessische Minister des Innern II A 4 — 3 e 14/03 — 2/66 — StAnz. 40/1966 S. 1262

*

Nachweisung Muster

über die de..... aus Anlaß des Volksbegehrens (Gemeinde, Kreis, Stadt) in der Zeit vom 3. bis 16. Oktober 1966 entstandenen tatsächlichen Kosten:

- 1. für amtliche Bekanntmachungen DM
2. für Aufwendungen zur Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse DM
3. für Überstundenvergütungen DM
4. Pauschsatz für ehrenamtliche Bürgermeister oder ehrenamtliche Kassenverwalter DM
5. Sonstige, nicht unter Ziff. 1 und 2 fallende Sachkosten DM

Zusammen: DM

Sachlich richtig und festgestellt:

(Amtsbezeichnung)

932

Die Kriminalpolizei rät

**Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Oktober 1966
GLÜCK LÄSST SICH NICHT ZWINGEN!**

- Viele träumen vom großen Glück, von leicht gewonnenem Reichtum.
 - Gauner und Falschspieler nutzen das mit tausend Tricks und Raffinessen aus.
 - Durch Anfangsgewinne steigern sie die Gewinnsucht und verleiten so zu gewagten Einsätzen.
 - Die Folgen sind hohe Verluste. Viele werden auf diese Weise kriminell!
 - Deshalb: Äußerste Vorsicht vor Personen, die zu solchem Spiel auffordern!
 - Nichts gegen Spiel und Wette . . . jedoch Hände weg vom verbotenen Glücksspiel!
- Wiesbaden, 2. 9. 1966

Hessisches Landeskriminalamt
VI/3 b — 5 e 10 03
StAnz. 40/1966 S. 1263

933

Der Hessische Minister der Finanzen

**Dienstkleidung für Kraftfahrer landeseigener
Personenkraftfahrzeuge**

Bezug: Mein Erlaß vom 4. März 1958 — P 2200 A — 12 — I 41 — (StAnz. S. 376) i.d.F. des Änderungserlasses vom 20. Mai 1963 — P 2265 A — 12 — I 41 — (StAnz. 1963 S. 653)

I.

Aus gegebener Veranlassung wird der Bezugerlaß wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt I Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. Die Dienstkleidung besteht aus
- a) 1 Stoffmantel (Trenchcoat mit auswechselbarem Winterfutter),
 - b) 2 Anzügen, bestehend aus Tuchjackett und Tuchhose,
 - c) 1 Schirmmütze,
 - d) 1 Paar Lederhandschuhen.“

2. Abschnitt I Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Für die in Nr. 2 genannten Dienstkleidungsstücke werden die nachstehend angegebenen Tragezeiten festgesetzt. Die Neubeschaffung hat sich ausschließlich nach dem von den Dienststellen festgestellten tatsächlichen Zustand der Kleidungsstücke zu richten.

- Die Tragezeit wird festgesetzt
- a) für den Stoffmantel einschl. Futter . . . auf 4 Jahre,
 - b) für die Anzüge . . . auf 2½ Jahre,
 - c) für die Schirmmütze . . . auf 3 Jahre,
 - d) für die Lederhandschuhe . . . auf 2 Jahre.

3. Abschnitt II Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Kostenersparnis werden sämtliche Dienstkleidungsstücke ausschließlich zentral von der Landesbeschaffungsstelle beschafft. Über Art, Farbe und Qualität des zu verwendenden Materials sowie über den Schnitt der Bekleidungsstücke und die Lieferfirmen werde ich auf Vorschlag der Landesbeschaffungsstelle im Einvernehmen mit dem Minister des Innern entscheiden. Mäntel und Anzüge werden als Maßkonfektion hergestellt. Für die Herstellung der Anzüge stehen zwei verschiedene Stoffarten zur Verfügung, von denen sich eine besonders für die Herstellung leichterer (Sommer-) Anzüge eignet.“

II.

Zum Vollzug der vorstehend unter I. getroffenen Anordnungen weise ich auf folgendes hin:

1. Zu 1:

An Stelle der bisher üblichen Tuch- oder Ledermäntel sind ab sofort nur noch Trenchcoats mit auswechselbarem Futter zu beschaffen. Die noch vorhandenen Tuch- oder Ledermäntel sind im Rahmen der bisherigen Bestimmungen aufzutragen.

Die Trenchcoats werden einheitlich im Raglanschnitt und in tintenblauer Farbe geliefert. Bei Ersatzbeschaffungen bitte ich, in jedem Falle zu prüfen, ob auch ein Ersatz des einknöpfbaren Winterfutters erforderlich ist. Ggf. ist die Ersatzbeschaffung auf den Mantel ohne Futter zu beschränken.

2. Zu 3:

Bei der Bestellung von Anzügen ist jeweils anzugeben, welche Stoffart gewünscht wird. Nach Möglichkeit sollte jeder Fahrer mit einem leichteren Anzug ausgestattet sein.

Wiesbaden, 12. 9. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2265 A — 12 — I B 32
StAnz. 40/1966 S. 1263

934

**Verzögerung der Ausbildung eines Kindes im Sinne des § 18
Abs. 4 HBesG durch Schulwechsel**

§ 18 Abs. 4 HBesG sieht eine Weitergewährung des Kinderzuschlages über das 27. Lebensjahr hinaus vor, wenn die Ausbildung des Kindes aus einem Grund verzögert ist, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt. Beruht ein Schulwechsel, durch den die Ausbildung des Kindes gegenüber dem normalen Verlauf verzögert worden ist, auf einer Versetzung oder auf einer Abordnung des Beamten, so kann eine Verzögerung im Sinne dieser Vorschrift anerkannt werden, wenn der Beamte Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostenengesetz vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) oder Umzugskostenvergütung nach dem Hessischen Umzugskostenengesetz — HUKG — vom 16. März 1966 (GVBl. I S. 53), dem Bundesumzugskostenengesetz vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) oder den entsprechenden Landesgesetzen erhalten hat. Das gleiche gilt entsprechend für neu eingestellte Beamte.

Eine Verzögerung im Sinne des § 18 Abs. 4 HBesG liegt bei einer Versetzung vor, wenn das Kind bei der Umschulung wegen der unterschiedlichen Unterrichtspläne, z. B. des unterschiedlichen Unterrichtsbeginns für Fremdsprachen, in der neuen Schule nicht in seine bisherige Klasse aufgenommen wurde. Ist das Kind im laufenden Schuljahr aus der Klasse, in die es umgeschult wurde, in eine niedrigere Klasse zurückgestuft oder nicht versetzt worden, weil es den Klassenanforderungen doch nicht entsprach, so ist eine dadurch eingetretene Verzögerung der Ausbildung ebenfalls zu berücksichtigen. Ist das Kind aus jener Klasse versetzt worden, hat es aber in einer der folgenden Klassen das Klassenziel nicht erreicht, so läßt sich nicht mehr eindeutig feststellen, ob die Verzögerung der Ausbildung durch die frühere Umschulung verursacht war. Insoweit kann daher eine Verzögerung im Sinne des § 18 Abs. 4 HBesG nicht anerkannt werden.

Die Möglichkeit der Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht nach § 8 des Hessischen Umzugskostengesetzes bleibt in allen Fälle bestehen.

Nach vorstehendem Abs. 2 ist auch bei Verzögerungen der Schulausbildung durch Schulwechsel aus anderem Anlaß (vgl. VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 18 HBesG, Beispiele zu a) zu verfahren.

Wiesbaden, 12. 9. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1513 A — 112 — I B 21
StAnz. 40/1966 S. 1263

935

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister der Finanzen als Aufsichtsbehörde genehmigte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bekannt:

I.

§ 35 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

II.

§ 42 erhält folgende Fassung:

„Ein Witwer erhält unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie eine Witwe Rente oder Abfindung der Rente, wenn seine versichert gewesene Ehefrau im Jahr vor ihrem Tode den Familienunterhalt überwiegend getragen oder, falls die Ehegatten getrennt gelebt haben, dem Ehemann auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte. § 46 gilt entsprechend.“

III.

Die Ausführungsbestimmungen Ziffer 4 zu §§ 22 usw. der Satzung erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Anstalt kann der Berechnung des Grundbetrages nach § 35 Abs. 2 Satz 1, wenn zwar die Wartezeit in nicht unterbrochener Versicherung erfüllt ist, zwischen dem Beginn und dem Ende der Versicherung aber keine fünf vollen Kalenderjahre liegen, das durchschnittliche Jahresarbeitsentgelt aus vier vollen Kalenderjahren zugrunde legen.“

IV.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung und der Ausführungsbestimmungen gelten für Ansprüche aus Versicherungen, die nach Ablauf des Monats enden, in dem die Satzungsänderung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

Die Veröffentlichung ist im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 11. August 1966 erfolgt.

Wiesbaden, 8. 9. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2174 A — 15 — I B 24

StAnz. 40/1966 S. 1264

936

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

An das
Hessische Landesamt für Bodenforschung
Hessische Oberbergamt
Hessische Landesamt für Straßenbau
Wiesbaden
An die
Hessische Eichdirektion
Darmstadt

Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53) übertrage ich Ihnen die Befugnis, die Bediensteten Ihres Geschäftsbereiches bei Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren zu ehren.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bestimme ich, daß Zeiten nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes insoweit nach § 3 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung anzurechnen sind, als sie auf Grund meiner Entscheidung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt sind.

Wiesbaden, 7. 9. 1966

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**

I c 2 — 14 f

Im Auftrag

gez. Dr. Härtl

StAnz. 40/1966 S. 1264

937

Widmung der im Zuge der Landesstraßen 3073 und 3071 neu-gebauten Straßen sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3073 in der Gemarkung Ernsthäusen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3073 in der Gemarkung Ernsthäusen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße von km 7,620 neu = alt bis km 9,740 neu (= km 9,985 alt) = 2,120 km wird mit Wirkung vom 1. September 1966 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3073 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3073 von km 7,775 alt bis km 8,419 alt = 0,644 km und von km 8,918 alt bis km 9,470 alt = 0,522 km verlieren mit Ablauf des 31. August 1966 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. September 1966 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Ernsthäusen über.

3. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3073 von km 7,620 alt = neu bis km 7,775 = 0,155 km und von km 9,470 alt bis km 9,985 alt (= km 9,740 neu) = 0,515 km werden mit Wirkung vom 1. September 1966 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Anündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3073 von km 8,419 alt bis km 8,918 alt = 0,499 km wird ab 1. September 1966 Teilstrecke der Landesstraße 3071.

5. Die neugebaute Strecke von km 8,410 neu (= km 8,419 alt) bis km 8,475 neu (= km 8,350 der L 3073 neu) = 0,065 km wird mit Wirkung vom 1. September 1966 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3071 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 9. 1966

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**

III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 40/1966 S. 1264

938

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**Beitreibung der Rückerstattungsforderungen nach § 47 Abs.****6 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegspopferversorgung**

§ 65 Nr. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 151) bestimmt, daß Rückerstattungsforderungen nach § 47 Abs. 6 VfG durch die Finanzämter vollstreckt werden. Der Erlaß des Hessischen

Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 26. 5. 1955 — Z3b — 16a — 3 — 07 — 18 — (StAnz. S. 695) ist damit überholt. Ich hebe ihn daher auf.

Wiesbaden, 12. 9. 1966

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

M — I A 5 — 5428

StAnz. 40/1966 S. 1264

939

Anordnung über die Amtstracht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

I. Personenkreis

Zum Tragen einer Amtstracht sind berechtigt und verpflichtet:

1. Berufsrichter
2. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

II. Beschreibung der Amtstracht

1. Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe und einem schwarzen Barett ohne Rangabzeichen. Zur Amtstracht ist ein weißes Hemd mit einem weißen Binder zu tragen. Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife getragen werden kann. Die Richter eines Senats sollen tunlichst einheitlich einen Querbinder oder einen Langbinder tragen.

2. An der Robe und am Barett wird ein Besatz getragen. Er besteht

- a) bei Richtern aus Samt,
- b) bei Urkundsbeamten aus Wollstoff.

3. Urkundsbeamte tragen kein Barett.

4. Die näheren Bestimmungen über Form und Abmessungen der Amtstracht werden in einem Merkblatt zusammengestellt, das von dem Hessischen Minister der Justiz herausgegeben wird.

III. Tragen der Amtstracht

1. Die Robe ist in allen zur Verhandlung und zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen. Das Barett ist aufzusetzen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist.

2. Die Amtstracht ist auch bei anderen richterlichen Amtshandlungen zu tragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist.

3. Ob es angemessen ist, die Amtstracht zu tragen, bestimmt der die Amtshandlung leitende Richter.

IV. Beschaffung der Amtstracht

Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache des Trägers. Für Urkundsbeamte wird die Amtstracht von Amts wegen gestellt.

V. Schlußbestimmungen

Diese Anordnung, die im Einvernehmen mit den Bezirksrichterräten und den Bezirkspersonalräten der hessischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ergeht, tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt Ziffer V der Verwaltungsanordnung des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 25. Februar 1954 — A II — 54c — 320—344/54 — (StAnz. S. 296) außer Kraft.

Wiesbaden, 6. 9. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 4 — 4641 — 4721
gez. H e m s a t h

StAnz. 40/1966 S. 1265

940

Staatliche Prüfung von oral anzuwendenden Impfstoffen gegen Kinderlähmung aus vermehrungsfähigem abgeschwächtem Virus (Lebendimpfstoffen)

Bezug: Meine Erlasse vom 13. August 1962 (StAnz. S. 1316), vom 22. März 1963 (StAnz. S. 458), vom 22. Oktober 1963 (StAnz. S. 1393) und vom 14. April 1964 (StAnz. S. 578).

Die „Vorläufigen Vorschriften für die staatliche Prüfung von oral anzuwendenden Impfstoffen gegen Kinderlähmung aus vermehrungsfähigem, abgeschwächtem Virus (Lebendimpfstoffen)“ werden wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Identitätsprüfung und Titerbestimmung wird am Inhalt von mindestens 5 verkaufsfertigen Behältern, die mindestens 12 Stunden bei 4° C maschinell geschüttelt worden sind, nach folgendem Verfahren durchgeführt.“

Wiesbaden, 1. 9. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 10 — 18 m 04 01 Erl. Nr. 368/66
Im Auftrag:
gez. Dr. Karl

StAnz. 40/1966 S. 1265

941

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: August 1966
(31. 7.—3. 9. 1966)

(Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 195 892

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertragbare Gehirnentzündung insgesamt	Übertr. Kinderlähmung	Ornithose	Ruhr		Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose		Übertr. Hirnhautentzündung	Leptospirose			Verletzung durch tollwutkranke oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Milzbrand	Tetanus	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern	Todesfall an			
		Salmonellose	übrige Formen				Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr				Amöbenruhr	Bang'sche Krankheit		Maltarfieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis										übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Well'sche Krankheit
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E	7	1	—	—	—	—	1	4	—	6	—	—	4	14	83	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E	9	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	16	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E	14	1	—	1	1	—	—	2	10	2	6	1	123	1	—	8	6	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E	30	2	1	1	1	—	—	3	14	2	13	1	249	1	—	13	36	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

942

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Berichtigung der Verwaltungsvorschriften über die Benutzung der Gewässer, über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen, über den Ausbau oberirdischer Gewässer und über die Zwangsrechte vom 31. 5. 1966 (StAnz. S. 822)

1. Nach der Gliederung muß es in der dritten Zeile hinter „(Wasserhaushaltsgesetz)“ anstelle von „HWG“ „WHG“ heißen. Ferner sind in der siebenten Zeile anstelle der Bindestriche zwischen den Zahlen „107“ und „118“ ein Komma und zwischen den Zahlen „120“ und „121“ das Wort „und“ zu setzen.

2. In Nummer 1.2.5. ist in der dritten Zeile nach „§ 44“ „HWG“ zu ergänzen.

3. In Nummer 1.3.1.6. ist hinter dem letzten Wort des ersten Absatzes anstelle des Doppelpunktes ein Punkt zu setzen.

4. In Nummer 1.3.2.4. muß es im zweiten Absatz in der vierten Zeile anstelle von „WHG“ „HWG“ heißen.

5. In Nummer 1.3.2.5. ist in der vierten Zeile anstelle von „Hess. Landesamtes“ „Hess. Landesamt“ zu setzen.

6. In Nummer 1.3.3.3. muß es in der vierten Zeile statt „begrüßen“ „begründen“ heißen.

7. In Nummer 1.4.5. ist in der zehnten Zeile die Zahl „1“ durch das Wort „eine“ zu ersetzen.

8. In Nummer 1.7. sind in der neunten Zeile hinter „Bundesfernstraßengesetz“ statt „S.“ „s.“ sowie in der zwölften Zeile hinter „Erl.“ statt „d.“ „v.“ zu setzen.

9. In Nummer 2.1. muß in der dritten Zeile hinter „Bewilligungen“ anstelle des Kommas das Wort „und“ eingefügt werden.

10. In Nummer 2.2.3. muß in der zweiten Zeile statt „der“ „oder“ stehen.

11. In Nummer 3.2.1.2. Buchstabe e) ist in der vierten Zeile anstelle von „Wasserbestände“ „Wasserstände“ zu setzen.

12. Nach Nr. 3.2.1.4. ist die Ordnungszahl von „3.2.“ in „3.2.2.“ abzuändern sowie statt „Ermittlungen“ „Ermittlung“ zu setzen.

Wiesbaden, 14. 9. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IB5 — 79b06 — Tgb.Nr. 1258/66

StAnz. 40 1966 S. 1266

943

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung:

hier: Auflösung der Revierförsterei Auerbach, Forstamt Jugenheim

Durch Erlaß vom 8. 9. 1966, III B 1 — 1881 — 0 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Auerbach zum 1. 10. 1966 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Revierförstereien Alsbach und Felsberg aufgeteilt.

Wiesbaden, 9. 9. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1881 0 06

StAnz. 40 1966 S. 1266

944

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung:

hier: Auflösung der Revierförsterei Oberrieden im Forstamt Bad Sooden-Allendorf

Durch Erlaß vom 8. 9. 1966, III B 1 — 1875 — 0 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Oberrieden im Forstamt Bad Sooden-Allendorf zum 1. 10. 1966 angeordnet. Die Waldfläche wird auf die angrenzenden Dienstbezirke verteilt.

Wiesbaden, 9. 9. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1875 — 0 06

StAnz. 40 1966 S. 1266

945

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises A

Dem Paul Müller, geb. am 26. 11. 1911 in Neumarkt/Schlesien, wohnhaft in Gießen, Bergwerkswald 9, wurde vom Kreis Ausschuß des Landkreises Gießen am 21. 2. 1955 der Vertriebenenausweis A Nr. 6138/18939 zu Unrecht ausgestellt und daher eingezogen. Der Ausweisinhaber Paul Müller hat auf die Aufforderung hin, seinen Vertriebenenausweis A zurückgegeben, mitgeteilt, daß sein Ausweis in Verlust geraten sei.

Der Vertriebenenausweis A Nr. 6138/18939 wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 9. 9. 1966

Der Regierungspräsident
I/8a — 58e 21243

StAnz. 40/1966 S. 1266

946

KASSEL

Änderung der Benennung von Wohnplätzen in der Gemarkung Zierenberg, Landkreis Wolfhagen.

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 103 ff — wird mit Wirkung vom 1. September 1966 in der Gemarkung Zierenberg, Landkreis Wolfhagen, der Wohnplatz „Dörnberglager“ in „Jugendhof“ umbenannt.

Kassel, den 9. 8. 1966

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08/01

StAnz. 40/1966 S. 1266

947

Verordnung über die Löschung des Naturschutzgebietes „Am Lohkopf“ in der Gemarkung Sachsenberg, Landkreis Walddeck

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des Gesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des § 8 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs.

5 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) sowie des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Eintragung des im Landesnaturschutzbuch für den Regierungsbezirk Kassel unter Nr. 11 geführten Naturschutzgebietes „Am Lohkopf“ wird mit dem heutigen Tage gelöscht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Lohkopf“ in der Gemarkung Sachsenberg, Kreis des Eisenbergs, vom 7. 11. 1941 (RABl. 1941 S. 444) außer Kraft.

Kassel, 23. 8. 1966

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/7a Az.: 46 b
gez.: Schneider

StAnz. 40/1966 S. 1266

948

Verlust eines Fleischbeschaustempels

Der Untauglichkeitsstempel mit der Aufschrift „Frankenberg/Eder II T.U.“ wird für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung des für ungültig erklärten Stempels wird strafrechtlich verfolgt. Der neue Stempel trägt die Aufschrift „Frankenberg/Eder II T.U. +“, als Kennzeichen ein Kreuzchen.

Kassel, 1. 9. 1966

Der Regierungspräsident
I/7 Az.: 19a 12 09

StAnz. 40/1966 S. 1266

949 WIESBADEN**Genehmigung zur Aufhebung der Paul-Geheeb-Stiftung**

Auf Grund der §§ 9 (1) und 11 (1) des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. S. 77) erteile ich zu der vom Kuratorium der Paul-Geheeb-Stiftung, Sitz Wiesbaden, am 9. 12. 1965 beschlossenen Aufhebung der Stiftung die stiftungsaufsichtsbehördliche Genehmigung.

Gleichzeitig genehmige ich auch den Vermögensanfall gemäß Kuratoriumsbeschluß vom 9. 12. 1965.

Wiesbaden, 16. 6. 1966

Der Regierungspräsident

I 1 a — 5 — Az.: 25 d 04.11 Tgb.Nr.: 54/66
StAnz. 40/1966 S. 1267

950**Genehmigung zur Aufhebung der Eduard und Marie Bartling-Stiftung**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 11 (1) des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. S. 77) erteile ich zu der vom Vorstand der Eduard und Marie Bartling-Stiftung mit dem Sitz in Wiesbaden am 23. 5. 1966 beschlossenen Aufhebung der Stiftung die stiftungs-

aufsichtsbehördliche Genehmigung. Gleichzeitig genehmige ich auch die Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des vorgenannten Beschlusses.

Wiesbaden, 16. 8. 1966

Der Regierungspräsident

I 1 a — 5 — Az.: 25 d 04.11 Tgb.Nr. 64/66
StAnz. 40/1966 S. 1267

951**Genehmigung zur Auflösung des Krankenunterstützungsvereins „Harmonia“ Frankfurt/M.-Sindlingen**

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 4. 6. 1966 beschlossenen Auflösung des Krankenunterstützungsvereins „Harmonia“ Frankfurt/M.-Sindlingen die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 11. 8. 1966

Der Regierungspräsident

I 1 a Az.: 39 c Tgb.Nr. 68/66
StAnz. 40/1966 S. 1267

952**Personalnachrichten****C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****b) Regierungspräsident Darmstadt (staatliche Polizei)**

ernannt

zum **Polizeihauptmeister** der Polizeiobermeister (BaL) Heinz Raetsch, PVB Butzbach (16. 8. 1966);

zum **Polizeiobermeister** der Polizeimeister (BaL) Martin Baumann, Landrat — PK — Groß-Gerau (19. 7. 1966);

zum **Polizeimeister** die Polizeihauptwachmeister (BaPr) Helmut Schnitzerling, PVB Butzbach (15. 7. 1966), Jürgen Erstfeld, Landrat — PK — Darmstadt (20. 7. 1966), Hans-Jörg Sudheimer, PVB Darmstadt (18. 8. 1966), Norbert Lauer, Landrat — PK — Darmstadt (18. 8. 1966), Hans Toni Naumann, Landrat — PK — Groß-Gerau (23. 8. 1966), Dieter Spengler, Landrat — PK — Dieburg (22. 8. 1966), Günter Zimmermann, Landrat — PK — Groß-Gerau (23. 8. 1966), Rudolf Karl Rimpl, Landrat — PK — Dieburg (22. 8. 1966), Jürgen Wendel, Landrat — PK — Groß-Gerau (23. 8. 1966), Herbert Schulz, Landrat — PK — Alsfeld (26. 8. 1966), Karl-Heinz Schoeneck, Landrat — PK — Alsfeld (22. 8. 1966), Jörg Holl, Landrat — PK — Groß-Gerau (30. 8. 1966), Hans-Willy Schütz, Landrat — PK — Offenbach (31. 8. 1966), Heinrich Dörr, Landrat — PK — Friedberg (30. 8. 1966), Winfried Schmidt, Landrat — PK — Darmstadt (29. 8. 1966), Wolf-Henning Rinsland, Landrat — PK — Gießen (30. 8. 1966), Hans-Georg Pfeifer, Landrat — PK — Friedberg (30. 8. 1966), Berthold Borgerding, Landrat — PK — Friedberg (30. 8. 1966), Kurt Schröder, Landrat — PK — Friedberg (29. 8. 1966), Ernst Zach, EdS Darmstadt (29. 8. 1966), Otto Kliebhan, Landrat — PK — Bergstraße (8. 9. 1966), Franz Josef Vogel, Landrat — PK — Bergstraße (8. 9. 1966), Wolfgang Ochs, Landrat — PK — Bergstraße (8. 9. 1966);

zum **Polizeihauptwachmeister** die Polizeioberwachmeister (BaPr) Norbert Ehrhardt, Landrat — PK — Dieburg (3. 8. 1966), Hans-Jürgen Berg, Landrat — PK — Friedberg (6. 8. 1966), Alfred Ruh, Landrat — PK — Groß-Gerau (4. 8. 1966), Norbert Thimm, Landrat — PK — Groß-Gerau (4. 8. 1966), Gerhard Fritsch, Landrat — PK — Groß-Gerau (4. 8. 1966), Karl-Heinz Bär, Landrat — PK — Offenbach (12. 8. 1966), Kurt Bauer, Landrat — PK — Offenbach (12. 8. 1966), Klaus Eduard Diehl, Landrat — PK — Offenbach (12. 8. 1966), Hans Jürgen Kretschmar, PVB Darmstadt (4. 8. 1966), Werner Vatter, PVB Darmstadt (4. 8. 1966), die Polizeiwachmeister (BaPr) Willi Briehl, Landrat — PK — Bergstraße (10. 8. 1966), Rüdiger Kamm, Landrat — PK — Bergstraße (8. 8. 1966), Wolfgang Schärpf, Landrat — PK — Bergstraße (11. 8. 1966), Helfried Homuth, Landrat — PK — Darmstadt (9. 8. 1966), Erich Vater, Landrat — PK — Darmstadt (9. 8. 1966), Manfred Olk, Landrat — PK — Offenbach (11. 8. 1966), Ludwig Löffler, Landrat — PK — Offenbach (12. 8. 1966), Karl-Heinz Weichel, Landrat — PK — Groß-Gerau (4. 8. 1966), Norbert Schlicht, Landrat — PK — Offenbach (12. 8. 1966), Lothar Roth, PVB Darmstadt (4. 8. 1966);

zum Kriminalobermeister der Kriminalmeister (BaL) Wilhelm Heist, KI Darmstadt (15. 7. 1966), der Polizeimeister (BaL) Günter Klein, StKK Heppenheim (15. 7. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die **Polizeimeister** Klaus Lück, Landrat — PK — Erbach (15. 7. 1966), Wilhelm Doering, Landrat — PK — Offenbach (28. 7. 1966), Alfred Engel, Landrat — PK — Offenbach (27. 7. 1966), Georg Willax, Landrat — PK — Offenbach (27. 7. 1966), Michael Völksch, Landrat — PK — Offenbach (28. 7. 1966), Dasius Koda, Landrat — PK — Erbach (20. 7. 1966), Günter Mathes, Landrat — PK — Groß-Gerau (5. 8. 1966);
der **Polizeimeister** i.K. Bodó Doering, StKK Darmstadt (22. 7. 1966);

in den **Ruhestand** versetzt

Polizeihauptwachmeister Hans Welpot, Landrat — PK — Groß-Gerau (1. 8. 1966);
Polizeiobermeister Helmut Hegewald, Landrat — PK — Friedberg (1. 8. 1966);
Polizeihauptmeister Hans Pietschmann, Landrat — PK — Friedberg (1. 8. 1966);
Polizeiobermeister Josef Hilger, Landrat — PK — Bergstraße (1. 9. 1966);
Polizeiobermeister Hans Katzenmeier, Landrat — PK — Erbach (1. 9. 1966);

entlassen

Polizeimeister Gerhard Nowotka, Landrat — PK — Dieburg (1. 8. 1966);
Polizeioberwachmeister Klaus Dieter Daniel, Landrat — PK — Offenbach (12. 8. 1966);
Polizeimeister Peter Enders, Landrat — PK — Friedberg (12. 9. 1966);

verstorben

Polizeiobermeister Ludwig Schade, PVB Darmstadt (7. 7. 66).
Darmstadt, 15. 9. 1966

Der Regierungspräsident

I/3 S/6 — 7 1 02
StAnz. 40/1966 S. 1267

e) Regierungspräsident Kassel

ernannt

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Friedrich Mütze LA Ziegenhain (25. 8. 1966);
zum **Regierungsinspektor** Regierungsobersekretär Roland Henne LA Hofgeismar (29. 8. 1966);
zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär Karl Skala LA Kassel (25. 8. 1966);

in den **Ruhestand** versetzt

Regierungsamtmann Adam Kiem LA Marburg/Lahn (1. 9. 1966).

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum **Polizeihauptmeister** der Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Heinisch, Landrat — PK — Marburg (17. 8. 1966);
zum **Polizeiobermeister** der Polizeimeister (BaL) Heinrich Schmidt, geb. 14. 9. 1921 Landrat — PK — Marburg (23. 7. 66);
zum **Polizeimeister** der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Reiner Preßler, Landrat — PK — Kassel (19. 8. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeimeister (BaP) Kurt Schwarzer, Landrat — PK — Kassel (18. 8. 1966), Herbert Berninger, Landrat — PK — Melsungen (11. 8. 1966), Dieter Gärtner, Landrat — PK — Witzenhausen (5. 8. 1966);

in den Ruhestand versetzt

der Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Stöhr, Landrat — PK — Fulda (1. 9. 1966);
der Polizeiobermeister (BaL) Jakob Kaucher, Landrat — PK — Wolfhagen (1. 9. 1966);
der Polizeimeister (BaL) Wilhelm Baake, Landrat — PK — Wolfhagen (1. 9. 1966).

Kassel, 12. 9. 1966

Der Regierungspräsident
— P/1 Az.: 7 o 16/03 B —
St.Anz. 40/1966 S. 1267

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt

zu **Regierungsvermessungsdirektoren** die Oberregierungsvermessungsräte (BaL) Martin Böhm, Kat.-Amt Frankfurt a.M.-Höchst, Wilhelm Ohl, Kat.-Amt Darmstadt, Kurt Pforr, Kat.-Amt Kassel (30. 3. 66);

zu **Oberregierungsvermessungsräten** die Regierungsvermessungsräte (BaL) Helmut Dannullis, Kat.-Amt Bad Schwalbach, Heinrich Herdt, Kat.-Amt Usingen, Robert Jakisch, Kat.-Amt Witzenhausen, Georg Rindfuß, Kat.-Amt Frankenberg (Eder), Stephan Weide, Kat.-Amt Alsfeld (30. 3. 66), Ernst Schwarz, Hess. Landesvermessungsamt, Heinrich Dolezal, Kat.-Amt Frankfurt a.M.-Höchst (14. 4. 66), Rudolf Herz, Kat.-Amt Weilburg (19. 4. 66), Erich Manlik, Kat.-Amt Fürth i.O. (15. 4. 66), Heinz Ohl, Kat.-Amt Melsungen (16. 4. 66), Otto Orłowski, Kat.-Amt Hofgeismar (9. 2. 66), Eitel-Fritz Wennrich, Kat.-Amt Arolsen (27. 4. 66);
zu **Regierungsvermessungsräten** (BaL) die Regierungsvermessungsassessoren (BaP) Helmut Groß, Kat.-Amt Dillenburg (18. 3. 66), Günter Kollmar, Hess. Landesvermessungsamt (12. 4. 66);

zum **Regierungsrat** Regierungsvermessungsoberamtmann (BaL) Dipl.-Ing. Josef Kriesche, Hess. Landesvermessungsamt (1. 2. 66);

zu **Regierungsvermessungsoberamtmännern** die Regierungsvermessungsamtmänner (BaL) Walter Weiß, Kat.-Amt Darmstadt (30. 3. 66), Erich Abeling, Hess. Landesvermessungsamt (13. 6. 66);

zu **Regierungsvermessungsamtmännern** die Regierungsvermessungsoberinspektoren (BaL) Karl Becker, Kat.-Amt Gießen (28. 1. 66), Willy Glatt, Kat.-Amt Darmstadt (30. 3. 66), Wolfgang Heß, Kat.-Amt Dieburg (31. 1. 66), Friedrich Horn, Kat.-Amt Groß-Gerau (28. 1. 66), Hans Kautzmann, Kat.-Amt Heppenheim (25. 1. 66), Josef Röhrig, Kat.-Amt Fulda (30. 3. 66), Kurt Zinserling, Kat.-Amt Offenbach a.M. (27. 1. 66), Werner Kohn, Hess. Landesvermessungsamt (15. 9. 66);

zu **Regierungsvermessungsoberinspektoren** die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Friedrich Glas, Kat.-Amt Wiesbaden (30. 3. 66), Bruno Biesner, Hess. Landesvermessungsamt (11. 7. 66);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren** (BaL) die Regierungsvermessungsinspektoren z.A. (BaP) Adam Funck, Kat.-Amt Dieburg (31. 1. 66), Günter Emmerling, Kat.-Amt Groß-Gerau — Außenstelle Rüsselsheim (28. 2. 66), Kurt Vogler, Hess. Landesvermessungsamt — MdF abg. — (13. 6. 66);

zum **Regierungskartographeninspektor** (BaL) Regierungskartographeninspektor z.A. (BaP) Hans Horst Müller, Hess. Landesvermessungsamt (26. 5. 66);

zur **Regierungsvermessungsoberssekretärin** Regierungsvermessungssekretärin (BaL) Marianne Hardt, Hess. Landesvermessungsamt (23. 8. 66);

zur **Regierungsvermessungssekretärin** (BaL) Regierungsvermessungssekretärin z.A. (BaP) Marianne Teßmann, Kat.-Amt Schlüchtern (11. 5. 66);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen** die Regierungsvermessungssekretärinnen z.A. (BaP) Christa Hahn, Hess. Landesvermessungsamt (10. 5. 66), Gerda Kirchner, Kat.-Amt Hanau a.M. (16. 5. 66), Helga Schlund, Kat.-Amt Korbach (11. 5. 66);

zu **Regierungsvermessungssekretären** früh. Regierungsvermessungssekretär Ernst Köhler, Kat.-Amt Alsfeld (14. 1. 66), Regierungsvermessungssekretäre z.A. (BaP) Rudolf Dude, Kat.-Amt Frankenberg (Eder) (16. 5. 66), Karl-Heinz Frick, Kat.-Amt Gelnhausen (12. 5. 66), Alfred Hruby, Kat.-Amt Frankfurt a.M. (26. 5. 66);

zum **Hauptamtsgehilfen** (BaP) Verw. Arbeiter Oskar Knechtel, Hess. Landesvermessungsamt (1. 5. 66);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren** z.A. (BaP) die Regierungsvermessungsinspektor-Anwärter (BaW) Hans-Joachim Albrecht, Heinz Dietrich, Wolfgang Müller, Helmut Wächter, Gerhard Wiegand, Hessisches Landesvermessungsamt (29. 3. 66);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen** z.A. (BaP) die Regierungsvermessungssekretär-Anwärterinnen (BaW) Gerda Göpel, Gertrud Schüßler, Ursula Haber, Brigitte Höhn (31. 3. 66), Helga Bremer, Ursula Burkardt, Ingeborg Schleicher (1. 4. 66), Ursula Lormann, Monika Hierold, Hess. Landesvermessungsamt (7. 7. 66);

zu **Regierungsvermessungssekretären** z.A. (BaP) die Regierungsvermessungssekretär-Anwärter (BaW) Siegfried Günzler, Richard Hampel, Ullrich Herrmann, Hans-Joachim Müller, Karl-Heinz Brethauer, Helmut Derr, Gerhard Kalbfleisch, Edmund Weber (31. 3. 66), Rolf Bachmann, Dieter Heuchert, Peter Knabe, Karl-Friedrich Lohstroh, Hessisches Landesvermessungsamt (1. 4. 66);

in den Ruhestand getreten

Regierungsvermessungsamtmann Otto Kiel, Kat.-Amt Korbach (1. 2. 66), Oberregierungsvermessungsrat Wilhelm Mueller, Hess. Landesvermessungsamt (1. 8. 66);

in den Ruhestand versetzt auf Antrag

Regierungsvermessungsoberssekretär Philipp Blickhan, Kat.-Amt Dieburg (1. 5. 66), Regierungsvermessungsoberssekretär Karl Rothenhäuser, Kat.-Amt Offenbach a.M. (1. 6. 66), Regierungsvermessungsoberssekretär Georg Mohr, Hess. Landesvermessungsamt (1. 7. 66), Regierungsoberssekretär Ernst Ullrich, Kat.-Amt Büdingen (1. 7. 66);

auf Antrag entlassen

Regierungsvermessungssekretärin z.A. (BaP) Monika Hierold, Hess. Landesvermessungsamt (31. 7. 66).

Wiesbaden, 15. 9. 1966

Hessisches Landesvermessungsamt
— P —
St.Anz. 40/1966 S. 1268

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

c) Regierungspräsident Kassel

ernannt

zum **Obergewerberat** Gewerberat Dipl.-Ing. Alfred Decker, Techn. Überwachungsamt Kassel (15. 8. 1966);

zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z.A. Peter Seipp, Staatl. Medizinaluntersuchungsamt Fulda (28. 7. 1966);

zum **Gewerbeseekretär** (BaL) Gewerbeseekretär z.A. Rudolf Michel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (28. 7. 1966).

Kassel, 12. 9. 1966

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16/03 B
St.Anz. 40/1966 S. 1268

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 3. Oktober 1966

Nr. 40

Veröffentlichungen

3008

Befugnis zur Ausstellung von Bundespersonalausweisen

Anordnung

Gemäß § 3 Ziff. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. 9. 1952 (GVBl. S. 147) wird die Befugnis zur Ausstellung von Bundespersonalausweisen den Bürgermeistern der Gemeinden Ronshausen und Weiterode mit Wirkung vom 1. 1. 1967 übertragen.

6442 Rotenburg (Fulda), 25. 8. 1966

Der Landrat
des Kreises Rotenburg

3009

Widmung einer Neubaustrecke in der Gemarkung Wiesbaden-Erbenheim, Stadt- kreis Wiesbaden, Regierungsbezirk Wies- baden

Die in der Gemarkung Wiesbaden-Erbenheim, Stadtkreis Wiesbaden, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Strecke

Wiesbaden-Erbenheim nach Nordenstadt von km 2,114 bis km 2,497 = 0,383 km

wird mit Wirkung vom 1. 1. 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 663.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift anzubringen.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

62 Wiesbaden, 23. 9. 1966

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Buch
Oberbürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

3010

Aufgebote

5 F 6/66 — Aufgebot: Frau Anna Maria Bohland, geb. Herth, Rockenberg, Ziegelgasse 1⁹/₁₀, vertreten durch Rechtsanwalt Anton Bayer, Butzbach, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Den verlorengegangenen Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Rockenberg, Band 37, Blatt 1708, in Abteilung III Nr. 1, für die Kreissparkasse Friedberg/Hessen —

Hauptzweigstelle Butzbach — eingetragene Hypothek über 500,— Goldmark nebst 9% Zinsen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 24. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

6308 Butzbach, 20. 9. 1966

Amtsgericht

3011

3 F 6/66: Der Brief über die im Grundbuch von Epe, Band 6, Blatt 153, in Abt. III, Nr. 1, für die Kreissparkasse Korbach eingetragene Darlehenshypothek von 3000,— GM ist kraftlos (Urteil vom 8. 9. 1966).

354 Korbach, 14. 9. 1966

Amtsgericht

3012 Güterrechtsregister

GR 1181 — 23. August 1966: Die Eheleute Günter Jean Matthes, Mechanikermeister und Ilse Berta, geb. Hofstädter, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 26. Juli 1966, Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1182 — 23. August 1966: Die Eheleute Alfred Wilhelm Koll, Metzgermeister und Margarete, geb. Knieß, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 13. Juli 1966, Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1183 — 31. August 1966: Die Eheleute Wolfdieter Schwind, Student in Darmstadt-Eberstadt, und Helene Liselotte Elisabeth Irmgard, geb. Rochel, in Alsfeld, haben durch Vertrag vom 19. Juli 1966, Gütertrennung vereinbart.

GR 1184 — 16. September 1966: Die Eheleute Heinrich Roß, Ziegeleibesitzer und Marie Margarete Ruth, geb. Schwinn, beide in Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 5. August 1966, Gütertrennung vereinbart.

GR 1185 — 16. September 1966: Die Eheleute Karl Knörr, Ziegeleibesitzer und Dorothea Elisabeth, geb. Roß, beide in Darmstadt-Kranichstein, haben durch Vertrag vom 12. August 1966, Gütertrennung vereinbart.

GR 1186 — 20. September 1966: Die Eheleute Gottlieb Wilhelm Opitz, Steinmetz und Anna Lisa, geb. Weicker, beide in Hahn bei Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 5. August 1966, Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1187 — 20. September 1966: Die Eheleute Emil Helfmann, Kaufmann und Helga Emilie, geb. Gärtner, beide in Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 13. August 1966, Gütertrennung vereinbart.

GR 1188 — 22. September 1966: Die Eheleute Otto Berg, Schlosser und Katharina, geb. Leiser, beide in Erzhausen, haben durch Vertrag vom 29. August 1966, Gütertrennung vereinbart.

GR 1189 — 22. September 1966: Die Eheleute Otto Karl Barnert, Bezirksleiter,

Darmstadt und Gerlinde Brigitte, geb. Augustin, Postsekretärin, Alsbach a. d. B., haben durch Vertrag vom 6. Mai 1966, Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 23. 9. 1966

Amtsgericht

3013

GR II 249a — 20. 9. 1966: Landwirt Heinrich Georg Feuerbach und Ottilie, geb. Schmidt, beide in Ober-Wöhlstadt.

Durch Ehevertrag vom 4. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 20. 9. 1966

Amtsgericht

3014 Neueintragung

4a GR 411 A — 16. 9. 1966: Gastwirt Klaus Friedrich Wilhelm Peter und Ingeborg Meta Frieda Peter, geb. Otto, beide Ginsheim, Mainzer Straße 51.

Durch Vertrag vom 22. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 20. 9. 1966

Amtsgericht

3015

GR 253: Heinrich Schütz 3, Kraftfahrzeugmeister und Hildegard Mathilde, geb. Klein, in Groß-Umstadt.

Nach dem notariellen Ehevertrag vom 11. Juli 1966 besteht Gütertrennung.

6114 Groß-Umstadt, 19. 9. 1966

Amtsgericht

3016

GR 195: Diplom-Volkswirt Dr. Helmuth Marx und Maria, geb. Beuth, in Eddersheim (Main), Bahnhofstraße 28.

Durch Vertrag vom 21. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 19. 9. 1966

Amtsgericht

3017 Neueintragung

GR 752 — 21. September 1966: Ehegatten Edmund Herbert Reinhold Bernhardt, Kaufmann in Marburg, Steinweg 13, und Else, geb. Jäger, Stuttgart-Freiberg, Nachsomerweg 15.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Juli 1966 ist unter Ausschluss der Zugewinnungsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 21. 9. 1966

Amtsgericht

3018 Neueintragungen

GR 3675 — 20. 9. 66: Eheleute Carlos Fernández-Mayoral und Gisela Fernández, geb. Ratz, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 15. 9. 66 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3676 — 20. 9. 66: Eheleute Hermann Karl Kaiser und Anne Sabine, geb. Paul, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 9. 8. 66 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 22. 9. 1966

Amtsgericht Abt. 5

3019

Rü GR 182 — 21. September 1966: Eheleute Walter Hill, Arbeiter und Rita, geb. Münzenberger, beide wohnhaft in Rüsselsheim-Haßloch, Sackgasse 6.

Durch Vertrag vom 2. September 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 21. 9. 1966

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

3020 Musterschutzregister

MR 327 — Firma Hallo-Werk, Rudolf Loh KG., Haiger.

Die Verlängerung der Schutzfrist für den Abfalleimer aus Stahlblech mit Rohrsockel und Sockelplatte aus Stahl (Fabrikationsnummer: 6500) ist am 7. April 1966 um 11.25 Uhr, für weitere sieben Jahre angemeldet.

634 Dillenburg, 30. 8. 1966 Amtsgericht

3021 Vereinsregister

VR 1123 — 5. September 1966: Deutsch-Amerikanische Gesellschaft e. V. Darmstadt in Darmstadt.

VR 1124 — 12. September 1966: Anbau-Gemeinschaft für Gemüse e. V. in Griesheim.

61 Darmstadt, 23. 9. 1966 Amtsgericht

3022

6 VR 195 — 14. 9. 1966 — Angelsportverein Waldkappel.

344 Eschwege, 14. 9. 1966 Amtsgericht

3023 Neueintragung

4a VR 250 — 20. 9. 66: Interessengemeinschaft Baggersee Geinsheim e. V.; Sitz: Geinsheim.

608 Groß-Gerau, 21. 9. 1966

Amtsgericht

3024 Neueintragung

5 VR 104 — 17. 8. 1966: Angelfreunde Wattenheim e. V. mit dem Sitz in Wattenheim.

684 Lampertheim, 21. 9. 1966

Amtsgericht

3025

VR 196 — 16. 9. 1966: Reit- und Fahrverein Kirberg 1927; Sitz: Kirberg.

625 Limburg (Lahn), 16. 9. 1966

Amtsgericht

3026 Vergleiche — Konkurse

81 N 427/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Hans Emrath, zuletzt Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 84, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 1457,63 DM zur Verfügung, wovon noch die Gerichtskosten in Abzug kommen. Zu berücksichtigen sind an nichtbevorrechtigten Forderungen DM 3045,65. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Konkursabteilung — auf.

6 Bergen-Enkheim, 22. 9. 1966

Der Konkursverwalter:

Dr. Albin Fritsch

Rechtsanwalt und Notar

3027**Beschluß**

81 N 427/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Hans Emrath, zuletzt Frankfurt (Main), Eschers-

heimer Landstraße 84, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 28. Oktober 1966, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 450,— DM; Auslagen 6,20 DM.

6 Frankfurt (Main), 16. 9. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3028

81 N 354/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Pelamm, Rauchwarengroßhandlung GmbH., Frankfurt (Main), Niddastraße 56-58, wird heute, am 19. September 1966, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, Frankfurt/Main, Rennbahnstraße 6; Tel.: 67 22 28.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Okt. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. Okt. 1966, um 11.45 Uhr; Prüfungstermin: 11. November 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Oktober 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 19. 9. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3029**Beschluß**

81 N 236/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. Dezember 1964 in Frankfurt (Main), ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Hildegard Luise Männel, geb. Bauch, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 28. Oktober 1966, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 16. 9. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3030

50 N 18/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Adam Gihardt, Kassel, Zentgrafstraße 31, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 10. November 1966, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, anberaumt.

35 Kassel, 20. 9. 1966

Amtsgericht

3031**Beschluß**

5 N 1/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wirkwaren GmbH., Spredlingen wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 41 300,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 2 480,— DM festgesetzt.

607 Langen, 20. 9. 1966

Amtsgericht

3032**Beschluß**

7 VN 2/66: Vergleichsverfahren: Der Ingenieur Gerhard Bönsch hat als Geschäftsführer der Firma ERRA-Betriebe,

Antennen-, Geräte- und Maschinenbau GmbH., die einziger persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft in der Firma ERRA-Betriebe, Antennen-, Geräte- und Maschinenbau GmbH. & Co. KG., Marburg (Lahn), Schützenstraße 32, ist, hat durch einen am 16. September 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung, wird bis zur endgültigen Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens, Herr Rechtsanwalt Eilhard Olischläger, Marburg (Lahn), Steinweg 19; Fernruf 25 09, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Gegen die Schuldnerin wird heute, um 12.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

355 Marburg (Lahn), 19. 9. 1966

Amtsgericht

3033

N 8/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ATLAS-Industriewagen GmbH. in Weiskirchen (N 8/65 des Amtsgerichts Seligenstadt) mache ich gemäß § 151 KO bekannt:

Es soll eine Abschlagsverteilung von 25% an die nicht bevorrechtigten Gläubiger stattfinden. Verfügbar sind insgesamt rund DM 800 000,—. Hiervon sind die festgestellten bevorrechtigten Forderungen (DM 45 135,78 mit Vorrecht des § 61 Ziff. 1 KO, DM 17 228,16 mit Vorrecht des § 61 Ziff. 2 KO und DM 159,25 mit Vorrecht des § 61 Ziff. 3 KO) bereits bezahlt. An festgestellten Vorrechtsforderungen sind noch DM 872,96 für einen Gläubiger mit Vorrecht des § 61 Ziff. 2 KO auszu zahlen.

Für die festgestellten nicht bevorrechtigten Forderungen im Gesamtbetrag von DM 2 900 334,56 ergibt sich somit eine Abschlagsquote von 25%.

Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Seligenstadt, Giselstraße, niedergelegt.

605 Offenbach (Main), 22. 9. 1966

Der Konkursverwalter:

Karl Polkin

3034**Beschluß**

3 N 9/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Annemarie Stoermer, geb. Pfaffenberger, Brandobberndorf, Dornbachstraße 7, wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

633 Wetzlar, 21. 9. 1966

Amtsgericht

3035

62 N 67/66 — Nachlaßkonkursverfahren: Über das Vermögen des am 11. 5. 1966 in Wiesbaden verstorbenen Handelsvertreters Johann Bednorz, zuletzt wohnhaft, Wiesbaden, Sonnenberger Straße 60, wird heute am 23. September 1966, um 10.00 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. J. Klein, Wiesbaden, Kirchgasse 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 25. Oktober 1966.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 28. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Oktober 1966.

62 Wiesbaden, 23. 9. 1966

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3036

K 12/66: Das im Grundbuch von Büdesheim, Band 26, Blatt 1316, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Büdesheim, Flur 2, Flurstück 54/1,

soll am Donnerstag, den 24. 11. 1966, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Wwe. Anna Katharine Geiger, geb. Schmidt, Büdesheim, b) Wwe. Susanne Schwab, geb. Geiger, Büdesheim, c) Marie Geiger in Büdesheim, d) Wwe. Mina Günther, geb. Geiger, Büdesheim, e) Anna Margarethe Schmidt, geb. Ullrich, Kilianstädten, f) Wilfriede Goy, geb. Geiger, Heidenbergen, zu a-f in Erbengemeinschaft zu 251/1464, g) Wwe. Anna Katharine Geiger, geb. Schmidt, zu 251/1464, h) Hans Vielsmeier, Büdesheim, zu 462/1464, i) Dorothea Eckert, geb. Bailly, Hanau, zu 500/1464, k) Susanne Schwab, geb. Geiger, Büdesheim, zu 251/1464.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 21. 9. 1966 **Amtsgericht**

3037

4 K 12/66: Das im Erbbaugrundbuch von Fehlheim, Band 12, Blatt 627, vermerkte Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Fehlheim, Band 3, Blatt 164, auf den Namen der Katholischen Kirche in Bensheim eingetragenen Grundstück,

Nr. 13, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 11, Größe 6,88 Ar,

soll am 1. Dezember 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte des zu versteigernden Grundstücks am 6. September 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Weißbinder Hans Schäfer; b) seine Ehefrau Katharina, geb.

Bickel, beide in Fehlheim, je zur ideellen Hälfte.

Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von 99 Jahren ab 24. Oktober 1957 bestellt; sein Inhalt ergibt sich aus dem Erbbaurechtsvertrag vom 12. Juli 1957.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 9. 1966 **Amtsgericht**

3038

Beschluß

8 K 1/66: Das im Grundbuch von Manderbach (Dillkreis), Band 22, Blatt 812, eingetragene ideelle Drittel der Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur 9, Flurstück 486, Grünland, an der Kirchseite, 2. Gw., Größe 3,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Manderbach, Flur 4, Flurstück 8, Ackerland, in den Aspen, 3 Gw., Größe 6,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Manderbach, Flur 13, Flurstück 280, Ackerland, an der Imbachseite, 5. Gw., Größe 8,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Manderbach, Flur 16, Flurstück 82, Ackerland, im Boden, 1. Gw., Größe 6,87 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Manderbach, Flur 6, Flurstück 49, Grünland, Krötenbach, 1. Gw., Größe 4,81 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Manderbach, Flur 11, Flurstück 25, Grünland, Langwiese, 2. Gw., Größe 2,15 Ar, Wiese, Langwiese, 2. Gw., Größe 2,40 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Manderbach, Flur 5, Flurstück 214, Ackerland, auf Georgendriesch, 3. Gw., Größe 7,27 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Manderbach, Flur 5, Flurstück 194, Ackerland, auf Georgendriesch, 3. Gw., Größe 8,99 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Manderbach, Flur 17, Flurstück 194, Gartenland, im Garten, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Manderbach, Flur 13, Flurstück 401, Ackerland, in der Hohlleiche, 1. Gw., Größe 5,10 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Manderbach, Flur 8, Flurstück 171, Ackerland, beim Essigbaum, 4. Gw., Größe 3,59 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Manderbach, Flur 9, Flurstück 317, Ackerland, auf dem Höfchen, 2. Gw., Größe 4,05 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Manderbach, Flur 11, Flurstück 24, Grünland, Langwiese, 2. Gw., Größe 1,70 Ar, Wiese, Langwiese, 2. Gw., Größe 2,00 Ar,

soll am 21. Dezember 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Technikers Heinz Groß, Marianne, geb. Schwehn, in Manderbach, hinsichtlich des zur Versteigerung stehenden ideellen Eigentumsdrittels.

Der Wert der Grundstücksdrittel ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

- zu lfd. Nr. 1 auf 500,— DM
- zu lfd. Nr. 2 auf 76,66 DM
- zu lfd. Nr. 3 auf 83,33 DM
- zu lfd. Nr. 4 auf 80,— DM
- zu lfd. Nr. 5 auf 33,33 DM
- zu lfd. Nr. 6 auf 25,— DM
- zu lfd. Nr. 7 auf 76,66 DM
- zu lfd. Nr. 9 auf 116,66 DM
- zu lfd. Nr. 10 auf 20,— DM
- zu lfd. Nr. 11 auf 53,33 DM

- zu lfd. Nr. 12 auf 50,— DM
- zu lfd. Nr. 13 auf 43,33 DM
- zu lfd. Nr. 15 auf 20,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 15. 9. 1966 **Amtsgericht**

3039

K 10/66: Die im Grundbuch von Katzenfurt, Bezirk Katzenfurt, Band 25, Blatt 1231, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 4, Gemarkung Katzenfurt, Flur 4, Flurstück 96, Ackerland, auf dem Fuchse- rahn, Größe 13,48 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Katzenfurt, Flur 17, Flurstück 144, Ackerland, hinter den Gräben, Größe 14,03 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Katzenfurt, Flur 5, Flurstück 179, Hof- und Gebäudefläche, auf den Gräben, Haus Nr. 124, Größe 12,65 Ar,

sollen am 22. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Former Heinrich Debus in Katzenfurt, b) Frau Johanna König, geb. Fuchs, in Katzenfurt.

Der Wert der Grundstücke zu je 1/2 Anteil wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: a) Flur 4, Flurstück 96 = 400,— DM, b) Flur 17, Flurstück 144 = 700,— DM, c) Flur 5, Flurstück 179 = 31 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6332 Ehringshausen, 16. 9. 1966 **Amtsgericht**

3040

84 K 61/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Griesheim, Band 20, Blatt 479, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 9, Flurstück 300/5 pp, Hof- und Gebäudefläche, Am Gemeindegarten 2, Größe 5,35 Ar,

am 30. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Dr. med. Maximilian Brandenstein, Frankfurt (Main)-Griesheim, dessen Ehefrau Dr. med. Maria Anna Brandenstein, geb. Bender, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG am 14. Juli 1966 auf 325 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 21. 9. 1966 **Amtsgericht Abt. 84**

3041

84 K 108/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 40, Band 32, Blatt 1221, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 13, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Am Hopfengarten 30, Größe 8,80 Ar,

am 1. Dezember 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Friedrich Winter in Frankfurt (Main)-Rödelheim (inzwischen berichtigt auf Emma Elisabeth Winter, geb. Schuh, und Helga Martha Wunderlich, geb. Winter, in ungeteilter Erbengemeinschaft).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 56 700,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 6. 1966
Amtsgericht, Abt. 84

3042

84 K 101/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, sollen die a) im Grundbuch von Hofheim, Band 62, Blatt 1525, b) Grundbuch von Marxheim, Band 14, Blatt 346, eingetragenen Grundstücke:

a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Hofheim, Flur 44, Flurstück 112/85, Hof- und Gebäudefläche, Rossertstraße 12, Größe 3,29 Ar,

b) lfd. Nr. 3, Gemarkung Marxheim, Flur 21, Flurstück 150, Gartenland, Harte Erde, Größe 3,65 Ar,

am 23. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Dezember 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Maurer, geb. Bender, zu $\frac{1}{2}$, sowie die Vorgenannte, Elisabeth Therese Franziska Schumacher, geb. Maurer, Irma Amalie Krupp, geb. Maurer und Maria Anna Maurer, in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Vorstehend zu a): Rossertstraße 12 = 91 350,— DM; vorstehend zu b): Gartenland = 14 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 16. 9. 1966
Amtsgericht, Abt. 84

3043

Beschluß

K 9/66 — 16. 9. 1966: Das im Grundbuch von Besse, Blatt 924 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Besse, Flur 13, Flurstück 127/4, Lieg.-B. 900, Hof- und Gebäudefläche, Klappgasse, Größe 6,00 Ar, soll am 25. November 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute: Maurer Georg Stiegel und Helga Stiegel, geb. Heerd, in Besse, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

958 Fritzlar, 19. 9. 1966
Amtsgericht

3044

Beschluß

K 12/66: Die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 1, Blatt 28, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gelnhausen, Flur E II, Flurstück 765, Gartenland, der Auegarten, Größe 2,13 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gelnhausen, Flur E II 1056/1, Gartenland, der Auegarten, Größe 1,43 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gelnhausen, Flur A II, Flurstück 397/2, Ackerland, im Todtenmann, Größe 3,16 Ar, Wald, daselbst, Größe 3,50 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Gelnhausen, Flur A II, Flurstück 392/4, Weg, im Todtenmann, Größe 0,89 Ar,

sollen am Freitag, den 18. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikarbeiter Heinrich Mösinger und Ehefrau Auguste, geb. Ziegler, in Gelnhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Für lfd. Nr. 3 auf DM 2 769,—, für lfd. Nr. 4 auf DM 2 860,—, für lfd. Nr. 6 auf DM 666,—, für lfd. Nr. 8 auf DM 89,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 20. 9. 1966
Amtsgericht

3045

K 8/66: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Bezirk Harpertshausen, Band 9, Blatt 512, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Harpertshausen, Flur 1, Flurstück 186/1, Hof- und Gebäudefläche, Babenhäuser Weg 13, Größe 9,00 Ar,

soll am 8. Dezember 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Brücher, geb. Betz, in Dreieichenhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 84 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 15. 9. 1966
Amtsgericht

3046

Beschluß

K 4/66: Die Hälfte des im Grundbuch von Helmarshausen, Band 62, Blatt 1119, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helmarshausen, Flur 7, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Hinter der Mauer, Größe 14,46 Ar,

soll am 24. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erich Spindler und dessen Ehefrau Eleonore, geb. Bönning, in Helmarshausen, je zu $\frac{1}{2}$. Versteigert wird nur die dem Ehemann gehörende Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 15 100,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3522 Karlishafen, 19. 9. 1966
Amtsgericht

3047

Beschluß

K 3/66: Die im Grundbuch von Helmarshausen, Band 44, Blatt 411, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Helmarshausen, Flur 13, Flurstück 5, Wiese, der Mittelberg, Größe 16,60 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Helmarshausen, Flur 13, Flurstück 10, Wiese, der Mittelberg, Größe 30,60 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Helmarshausen, Flur 15, Flurstück 76, Wiese, Hahnenwerder, Größe 40,10 Ar,

sollen am 5. Dezember 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, auf Antrag des Konkursverwalters, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. September 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Helmarshäuser Muhle Schöttler und Frei GmbH, in Liquidation, in Helmarshausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für lfd. Nr. 4 1 760,— DM, für lfd. Nr. 5 3 180,— DM, für lfd. Nr. 6 4 010,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3522 Kalshafen, 20. 9. 1966
Amtsgericht

3048

K 16/65: Die im Grundbuch von Langendiebach, Blatt 2151 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 23, Flurstück 229, Grünland, die Reußergärten, Größe 6,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langendiebach, Flur 23, Flurstück 230, Grünland, die Reußergärten, Größe 9,83 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langendiebach, Flur 23, Flurstück 231, Bauplatz, die Reußergärten, Größe 9,84 Ar.

sollen am 9. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Lgsb. Steinweg 13, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 1. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Irma Kempf, geb. Bachert, Ffm. Spohrstraße 40.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a ZVG festgesetzt auf 1 Million DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 8. 9. 1966
Amtsgericht

3049

7 K 5/66: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 155, Blatt 4395, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 4, Nr. 55/2, LB 3109, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 20, Größe 5,17 Ar,

am Mittwoch, dem 30. November 1966, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnende Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (24. Februar 1966): a) Maschinenmeister Richard Frey, in Alsfeld, zu 1/2; b) Firma Philipp Schlapp oHG., in Offenbach (Main), zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 13. 9. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

3050

Beschluß

7 K 49/65: Das im Grundbuch von Mühlheim (Main), Bezirk Mühlheim (Main), Band 70, Blatt 3225, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim, Flur 12, Flurstück 407/6, Lieg.-B. 2564, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 24, Größe 4,22 Ar,

soll auf Antrag des Bankgeschäfts Heinrich Gontard & Co., Frankfurt (Main), am Mittwoch, den 23. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 38, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bankhaus Heinrich Gontard & Co. KG., Frankfurt (Main), zu 1/5, b) Antonie Therese Koch, geb. am 8. 11. 48, in Mühlheim (Main), zu 1/5.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 14. 9. 1966

Amtsgericht

3051

K 16/65: Die ideellen Einhalbanteile an den im Grundbuch von Ernsthofen, Band 4, Blatt 202, eingetragenen Grundstücken,

Nr. 2, Gemarkung Ernsthofen, Flur I, Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 21, Größe 12,01 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Ernsthofen, Flur I, Flurstück 96, Gartenland, daselbst, Größe 7,64 Ar,

sollen am Freitag, 18. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. November 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Henriette Bertha Grünnecker, geb. Spieß, Ehefrau des Josef Friedrich Grünnecker, in Ernsthofen.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 53 066,— DM.

Bieter müssen unter Umständen im Termin Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odenwald), 15. 9. 1966

Amtsgericht

3052

3 K 9/66: Die im Grundbuch von Lorch, Band 15, Blatt 598, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 9, Gemarkung Lorch, Flur 21, Flurstück 66/43, Acker, Bobositt, Größe 13,64 Ar, Ödland, das, Größe 13,85 Ar,

Nr. 16, Gemarkung Lorch, Flur 80, Flurstück 25, Wiese, in der Tiefenbach, Größe 3,04 Ar,

Nr. 17, Gemarkung Lorch, Flur 82, Flurstück 167, Weingarten, Wispergrund, Größe 4,05 Ar,

Nr. 18, Gemarkung Lorch, Flur 82, Flurstück 218, Gartenland, Am Schauerweg, Größe 1,74 Ar,

Nr. 19, Gemarkung Lorch, Flur 86, Flurstück 268, Weingarten, Flur, Größe 5,00 Ar,

sollen am 2. Dezember 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim (Rhein), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Winzer Rudolf Jehn in Lorch am Rhein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdesheim, 20. 9. 1966

Amtsgericht

3053

1 K 4/66: Die im Grundbuch von Usingen/Ts., Band 52, Blatt 1842, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Usingen, Flur 62, Flurstück 7760/27, Weg Saalburgstraße, Größe 2,73 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Usingen, Flur 62, Flurstück 7760/31, Bauplatz, Saalburgstraße, Größe 4,50 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Usingen, Flur 62, Flurstück 7760/30, Bauplatz, Saalburgstraße, Größe 4,80 Ar,

sollen am Mittwoch, den 23. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fa. Wohnbau-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 2, Flur 62, Flurstück 7760/27 = 1 092,— DM; lfd. Nr. 3, Flur 62, Flurstück 7760/31 = 11 250,— DM; lfd. Nr. 8, Flur 62, Flurstück 7760/30 = 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen, 8. 9. 1966

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3054 Öffentliche Bekanntmachung

Nachtrag zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes „Obere Dill“

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Obere Dill“ in Dillenburg hat am 12. 4. 1966 einstimmig den I. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 21. 1. 1964 beschlossen. Der Nachtrag zur Verbandssatzung wird, nachdem der Regierungspräsident in Wiesbaden als obere Aufsichtsbehörde der Satzungsänderung zugestimmt hat, gemäß § 38 der Verbandssatzung genehmigt.

Der Nachtrag zur Verbandssatzung liegt in der Zeit von Donnerstag, dem 22. September bis Freitag, dem 21. Oktober 1966 bei meiner Dienststelle in Dillenburg, Wilhelmstraße 16, Zimmer 21 a, zur Einsichtnahme aus.

634 Dillenburg, 6. 8. 1966

Der Landrat des Dillkreises

— Untere Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde —

3055

Aufforderung: Herr Hans Kottwitz, Frankfurt (Main), Bischofheimer Platz 2 hat die Kraftloserklärung des auf den Namen der am 24. 4. 1966 verstorbenen Frau Philippine Kottwitz geb. Mühl lautenden Sparkassenbuches Nr. 26-1580 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte

bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 22. 9. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

3056

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher unserer Hauptzweigstelle Heringen beantragt: 1. Johannes Pfaff, Wölfershausen, das Sparkassenbuch Nr. 43150; 2. Else Burges, Neukirchen/Ziegenhain, das Sparkassenbuch Nr. 43868; 3. Karlfried Emmerich, Lengers, das Sparkassenbuch Nr. 142604.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung: 1. Konrad Horn, Heddersdorf, das Sparkassenbuch Nr. 55308; 2. Brigitte Hartwig, Unterhau, das Sparkassenbuch Nr. 25778; 3. Vincenz Hartung, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 19682; 4. Erna Belsheim, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 16600.

Die genannten Sparkassenbücher werden gemäß § 14 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt, da bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist am 9. 8. 1966 keine Ansprüche angemeldet worden sind.

643 Bad Hersfeld, 1. 9. 1966

KREIS- UND STADT-SPARKASSE BAD HERSFELD
Der Vorstand

3057

Satzung der Nassauischen Sparkasse

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsbereich, Gewährträger
- § 2 Aufgaben

B. Sparkassengeschäfte

I. PASSIVGESCHÄFT

1. Spareinlagen

- § 3 Spareinlagen; Sparkassenbücher
- § 4 Verzinsung und Verjährung
- § 5 Rückzahlung
- § 6 Berechtigungsausweise; Mündelgelder
- § 7 Sperre von Spareinlagen
- § 8 Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen
- § 9 Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

- § 10 Sonstige Einlagen
- § 11 Bargeldloser Zahlungsverkehr
- § 12 Aufnahme von Darlehen und Krediten; Bürgschaften

II. AKTIVGESCHÄFT

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Zulässige Geschäfte

2. Kredite

- § 14 Grundsätze
- § 15 Realkredit; Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld
- § 16 Personalkredit; Gedeckter Personalkredit
- § 17 Personalkredit; Blankokredit
- § 18 Personalkredit; Höchstgrenze
- § 19 Kredite und Darlehen an die öffentliche Hand oder gegen deren Gewährleistung

3. Andere Anlagen

- § 20 Anlage in Wertpapieren
- § 21 Anlage bei Geldinstituten
- § 22 Anlage in Schatzanweisungen, Schatzwechseln und Privatdiskonten
- § 23 Anlage in Grundstücken
- § 24 Beteiligungen

4. Liquidität

- § 25 Flüssige Werte

III. SONSTIGE GESCHÄFTE

- § 26 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

IV. AUSNAHMEN

- § 27 Ausnahmegenehmigungen

C. Verfassung und Verwaltung

- § 28 Organe
- § 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 30 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 31 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 32 Kreditausschuß
- § 33 Direktion
- § 34 Bedienstete der Sparkasse
- § 35 Amtsverschwiegenheit
- § 36 Vertretung
- § 37 Prüfungen
- § 38 Ausgleichszahlungen
- § 39 Jahresabschluß, Verwendung von Überschüssen
- § 40 Satzungsänderungen
- § 41 Auflösung
- § 42 Bekanntmachungen
- § 43 Veröffentlichung der Satzung
- § 44 Inkrafttreten der Satzung

Für die Nassauische Sparkasse, hervorgegangen aus der 1840 gegründeten Herzoglich-Nassauischen Landes-Credit-Casse und rechtlich selbständige Anstalt auf Grund des Gesetzes vom 25. 12. 1869 (PrGS. S. 1288) gilt nachstehende Satzung.

Die Hessische Landesregierung hat diese Satzung am 13. September 1966 genehmigt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbereich, Gewährträger

(1) Die durch Gesetz vom 25. Dezember 1869 errichtete Nassauische Sparkasse führt den Namen

Nassauische Sparkasse.

Sie führt ein Siegel oder einen Stempel mit dieser Bezeichnung und dem Nassauischen Wappen.

Ihr Geschäftsbereich umfaßt nach § 2 des Preußischen Gesetzes vom 26. März 1886 (Ges. Samml. S. 53) den Regierungsbezirk Wiesbaden in dem sich aus der Preußischen Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. 6. 1885 (Ges. Samml. S. 193) ergebenden Umfang sowie die bis 1944 in den Regierungsbezirk Wiesbaden eingegliederten Kreise.

(2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Wiesbaden und unterhält in ihrem Geschäftsbereich mit Ausnahme der Kreise Biedenkopf, Dill, Oberlahn und Wetzlar Zweigstellen.

(3) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Aufsichtsbehörde ist der für die oberste Sparkassenaufsicht zuständige Hessische Minister.

(4) Gewährträger ist das Land Hessen. Es haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Sparkasse, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

(5) Die Sparkasse ist Mitglied des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehören auch die Pflege des Sparsinns der Jugend, insbesondere die Förderung des Schulsparens sowie des Bausparwesens.

(2) Die Sparkasse gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätsanfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen mit keinen längeren Kündigungsfristen als sie hereingenommen sind. Die Ausleihungen erfolgen entweder als jederzeit kündbare Kredite oder als Darlehen in der Regel mit Kündigungsfristen oder planmäßiger Tilgung. Bei Realkrediten und Krediten an die öffentliche Hand im Sinne des § 19 der Satzung kann das

ordentliche Kündigungsrecht auf den Fall der Zinsregulierung beschränkt werden.

(4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnstreben geführt.

B. Sparkassengeschäfte

I. PASSIVGESCHÄFT

1. Spareinlagen

§ 3

Spareinlagen; Sparkassenbücher

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens DM 1,— an.

Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind. Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage. Geldbeträge von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften dürfen nur dann als Spareinlage angenommen werden, wenn sie dieselben Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt nicht für Geldbeträge von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das den Namen des Sparer enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung im Sparverkehr, über die Verzinsung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang in den Kassenräumen bekanntgemacht werden. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt. Anstelle eines Sparkassenbuches kann auch ein Einlageschein oder eine andere Urkunde ausgestellt werden, die als „Sparkassenbuch“ im Sinne dieser Satzung gelten. Der Sparer ist der Sparkasse gegenüber zur sorgfältigen Aufbewahrung des Sparkassenbuches verpflichtet.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Eingänge durch Überweisung oder Scheck und sonstige Buchungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.

(4) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs. 1) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- und Auszahlungen stattgefunden haben.

(5) Der Sparkasse gegenüber gilt, soweit nicht im einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nur derjenige als Gläubiger der Spareinlagen und als Eigentümer des Sparkassenbuches, auf dessen Namen das Sparkassenbuch ausgestellt ist, oder seine Erben.

§ 4

Verzinsung und Verjährung

(1) Die Zinssätze für Spareinlagen werden durch Aushang in den Kassenräumen bekanntgemacht.

(2) Eine Änderung des Zinssatzes gilt für bestehende Spareinlagen von dem Tage ab, an dem sie veröffentlicht worden ist. Dies gilt sowohl für Spareinlagen mit gesetzlicher als auch für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist.

(3) Beginn und Ende der Verzinsung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen (Zinsjahr) gerechnet.

(4) Die aufgelaufenen Zinsen werden im letzten Monat des Kalenderjahres dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom nächsten Zinsjahr ab verzinst.

(5) Nur volle DM-Beträge werden verzinst.

(6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf von weiteren 5 Jahren verjährt der Anspruch aus dem Guthaben, wenn das Sparkassenbuch auch in dieser Zeit nicht vorgelegt wurde. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Spareinlagen (§ 7) nicht vor dem Ablauf der Sperre.

§ 5

Rückzahlung

(1) Die Kündigungsfrist für Spareinlagen beträgt drei Monate (gesetzliche Kündigungsfrist). Von Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist können ohne Kündigung bis zu 1 000,— DM für jedes Sparkonto innerhalb von 30 Zinstagen zurückgefordert werden.

(2) Die Sparkasse kann mit dem Sparer eine längere Kündigungsfrist als die gesetzliche vereinbaren. Die Kündigungsfrist muß mindestens sechs Monate betragen (Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist).

In diesem Fall ist die Kündigung frühestens sechs Monate nach der Einzahlung der Spareinlage zulässig (Kündigungssperrfrist).

Solche Vereinbarungen sind auf den Kontounterlagen der Sparkasse und im Sparkassenbuch zu vermerken.

(3) Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer die gekündigte Spareinlage nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.

(4) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 42) kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt, wenn nicht längere Fristen vereinbart sind, für Beträge bis zu DM 1 000,— einen Monat, für höhere Beträge drei Monate. Die Fristen laufen von der ersten Bekanntmachung ab. Werden von der Sparkasse gekündigte Spareinlagen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben, so verzinst sie das Guthaben nach freiem Ermessen.

(5) Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches zurückgezahlt und Zinsen ausgezahlt werden. Bei voller Rückzahlung der Einlage kann das Sparkassenbuch nach Entwertung dem Sparer ausgehändigt werden.

§ 6

Berechtigtausweise; Mündelgelder

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten (vgl. § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.

(3) Für Spareinlagen aus dem Vermögen von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder in ähnlicher Weise in der Verfügung beschränkt sind, werden besonders kenntlich gemachte Sparkassenbücher ausgegeben. In diesen Fällen dürfen Verfügungen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle (Vormundschaftsgericht, Gegenvormund, Beistand usw.) und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten zugelassen werden.

§ 7

Sperre von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse ist, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen bestehen, berechtigt, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf den Kontounterlagen und im Sparkassenbuch zu sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.

(2) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

(3) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung der Direktion aufgehoben werden.

§ 8

Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt nach Maßgabe der von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätze am freizügigen Sparverkehr teil (§ 3 Abs. 4). Hierzu gehören die Entgegennahme von Einzahlungen auf Sparkonten, die bei einer anderen Sparkasse im Geltungsbereich des Grundgesetzes geführt werden, und die Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos; andere Sparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes können Einzahlungen auf ein bei ihr geführtes Sparkonto entgegennehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Kontos leisten.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt auch im Verhältnis zu ausländischen Sparkassen. Voraussetzung ist, daß ein entsprechendes Abkommen zwischen der deutschen und der ausländischen Sparkassen- und Giroorganisation getroffen worden ist.

(3) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 9

Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) Der Verlust eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Ist ein Sparkassenbuch in Verlust geraten, so kann die Direktion das Sparkassenbuch nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Sparers aufbieten und für kraftlos erklären lassen. Sie kann auch denjenigen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

(3) Wird ein in Verlust geratenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über die Verfügungsberechtigung beibringt.

(4) Wird der Verlust eines Sparkassenbuches der Direktion überzeugend dargetan, so kann auch ohne dessen Kraftlosklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(5) Besteht Verdacht, daß das Sparkassenbuch unbefugt geändert worden ist, so ist es gegen Empfangsbescheinigung einzubehalten. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

§ 10

Sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt Einlagen auf Konten in laufender Rechnung (Kontokorrent- oder Girokonten) und auf Depositionskonten in deutscher und ausländischer Währung entgegen („Sonstige Einlagen“).

(2) Außer täglich fälligen Geldern werden für einen Zeitraum von mindestens 30 Zinstagen auch Einlagen angenommen, die zu einem vorherbestimmten Tag fällig werden (feste Gelder), sowie Einlagen, für die ausdrücklich eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vereinbart worden ist (Kündigungsgelder).

(3) Die Zinssätze für „Sonstige Einlagen“ werden durch Aushang in den Kassenräumen bekanntgemacht. Eine Änderung des Zinssatzes gilt für täglich fällige Gelder und für

Kündigungsgelder von dem Tage ab, an dem sie veröffentlicht worden ist; bei festen Geldern gilt der vereinbarte Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin.

(4) Über „Sonstige Einlagen“ kann der Kontoinhaber insbesondere durch Überweisung, Dauerauftrag und Scheck verfügen sowie Verfügungen im Lastschriftinzugsverfahren zulassen.

§ 11

Bargeldloser Zahlungsverkehr

Die Sparkasse pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr). Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.

§ 12

Aufnahme von Darlehen und Krediten; Bürgschaften

(1) Langfristige Darlehen sollen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden; dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Die Aufnahme langfristiger nicht zweckgebundener Darlehen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Kurzfristige Kredite zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung aufgenommen werden.

(3) Die Sparkasse kann die von ihr angekauften Wechsel (§ 16 Abs. 2) sowie Schatzanweisungen, Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 22) bei anderen Kreditinstituten rediskontieren.

(4) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen von der Sparkasse nur nach Maßgabe der für die Gewährung von Krediten geltenden Satzungsbestimmungen übernommen werden.

II. AKTIVGESCHÄFT

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden

1. in Realkrediten durch Gewährung von Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (§ 15);
2. in Personalkrediten durch Gewährung von
 - a) gedecktem Personalkredit (§ 16);
 - b) Blankokredit (§ 17);
3. in Krediten an die öffentliche Hand oder gegen deren Gewährleistung (§ 19);
4. in Wertpapieren (§ 20);
5. bei Geldinstituten (§ 21);
6. in Schatzanweisungen, Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 22);
7. in Grundstücken (§ 23);
8. in Beteiligungen (§ 24).

2. Kredite

§ 14

Grundsätze

Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsbereich ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Realkrediten genügt es, wenn das beliehene Grundstück in diesem Bezirk belegen ist. Personalkredite sollen vorzugsweise dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind mit den Aufgaben der Sparkasse nicht vereinbar und daher unzulässig.

§ 15

Realkredit; Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Grundstücken steht das Wohnungseigentum oder Teileigentum gleich.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes

zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.

(4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beliehen werden.

(5) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Das Schiff soll seinen Heimathafen (Heimatort), das Schiffsbauwerk seinen Bauort und der Reeder (Schiffseigner) seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsbereich der Sparkasse haben.

(6) Die Darlehen sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(7) Die Spareinlagen dürfen nur bis 50 v. H. in Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden angelegt werden.

§ 16

Personalkredit; Gedeckter Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen:

1. Verpfändung von
 - a) Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Schiffen oder Schiffsbauwerken nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 5;
 - b) Wertpapieren oder Schuldbuchforderungen: Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Schuldbuchforderungen können bis zu 80 v. H., sonstige Wertpapiere (Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien), die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes und Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 v. H. des Rückkaufspreises beliehen werden;
 - c) Gold und Silber bis zu 80 v. H. des Edelmetallwertes, Münzen, die einen Handelswert haben, bis zu 60 v. H. des Handelswertes;
 - d) Wechseln, die Unterschriften von mindestens zwei kreditwürdigen Verpflichteten tragen, bis zu 90 v. H. der Wechselsumme.
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren und sonstigen beweglichen Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, bis zu 50 v. H., bei marktgängigen Handelswaren bis zu 60 v. H. des festgestellten Handelswertes; der Handelswert soll von einem Sachverständigen festgestellt werden, sofern die Waren keinen öffentlich bekanntgemachten Börsen- oder Marktpreis haben.

Kredite gegen Sicherungsübereignung dürfen im Einzelfall 3 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht über 8 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

3. Abtretung oder Verpfändung von

- a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden nach Maßgabe der Bestimmung des § 15 Abs. 1 bis 5;
- b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zur vollen Höhe des Guthabens;
- c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v. H. des Rückkaufwertes;
- d) Forderungen gegen Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Schuldner sowie Guthaben bei privaten Bausparkassen bis zu 90 v. H. und anderen sicheren Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes;
- e) Rechten aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Richtlinien.

4. Bürgschaft, Mithaftung und Depotwechsel:

Eine oder mehrere kreditwürdige Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselmäßig verpflichtet sein. Als Bürgschaft im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft, bei der der Bund oder ein Land eine Rückbürgschaft übernommen hat.

Die Mitglieder der Direktion sowie die Dienstkräfte der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden.

5. Bestellung sonstiger banküblicher Sicherheiten.

(2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel die Unterschriften von

mindestens zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen.

Sie sollen gute Handelswechsel und in der Regel 180 Tage nach Ankauf fällig sein.

§ 17

Personalkredit: Blankokredit

(1) Die Befugnis zur Bewilligung von Krediten ohne die in den §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten wird vom Verwaltungsrat in einer Geschäftsanweisung geregelt. Die Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein; dies gilt nicht für Refinanzierungskredite an Kreditinstitute. Die Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

(2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite ohne Sicherheiten unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Gesamtbetrag des ungedeckten Kredits an eine Genossenschaft darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die Geschäftsguthaben der Genossen und die Reserven, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.

2. Soweit nicht planmäßig Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein. Die Direktion hat mindestens jährlich die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, zu prüfen.

3. Die Gesamthöhe der Kredite darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

§ 18

Personalkredit: Höchstgrenze

Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4 (Bürgschaften usw.) insgesamt nicht mehr als 0,5 v. H. des gesamten Einlagenbestandes gewährt werden. Dabei sind

1. nur zur Hälfte anzurechnen:

- Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 (Bürgschaften usw.)
- Kredite nach § 16 Abs. 2 (Ankauf von Wechseln), mit Ausnahme der Wechsel, die die Deutsche Bundesbank aus anderen Gründen als der Nichtzahlbarkeit an einem Bankplatz vom Ankauf ausgeschlossen hat.

2. nicht zu berücksichtigen:

- Kredite und Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 3 (Bürgschaften usw.) im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen,
- Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2,
- Kredite, die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) (Kredite gegen Abtretung oder Verpfändung von Guthaben bei Sparkassen und Bausparkassen) gesichert sind.

§ 19

Kredite und Darlehen an die öffentliche Hand oder gegen deren Gewährleistung

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite oder Darlehen an Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden, Bundesbahn, Bundespost, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlich-rechtliche Körperschaften, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen soll in der Regel eine planmäßige Tilgung festgesetzt werden. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 15 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen. Maßgebend für die Errechnung des Körperschaftskreditkontingents sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Verpflichtungen gem. § 12 Abs. 4, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet. Nicht eingerechnet werden Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen und Kredite, die durch den Bund oder ein Land verbürgt sind.

3. Andere Anlagen

§ 20

Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann mündelsichere Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen erwerben. In sonstigen Wertpapieren kann die Sparkasse bis zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage anlegen.

§ 21

Anlage bei Geldinstituten

(1) Die Sparkasse kann verfügbare Gelder bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei den Girozentralen, ferner bei der Bundesbank anlegen.

(2) Mit Genehmigung des Verwaltungsrats kann die Anlage auch bei privaten in- und ausländischen Kreditinstituten erfolgen, und zwar auch in ausländischer Währung.

(3) Die Sparkasse kann bei Postscheckämtern und Kreditinstituten im In- und Ausland Konten in Deutscher Mark oder in ausländischer Währung unterhalten, die dem laufenden Geschäftsverkehr, insbesondere der Verrechnung dienen.

§ 22

Anlage in Schatzanweisungen, Schatzwechseln und Privatkonten

Die Sparkasse kann Schatzanweisungen, rediskontfähige Schatzwechsel und solche Wechsel, die als Privatkonten gehandelt werden, ankaufen.

§ 23

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken sowie in solchen Grundstücken anlegen, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden. Die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

§ 24

Beteiligungen

Die Beteiligung der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation ist zulässig. Sonstige Beteiligungen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

4. Liquidität

§ 25

Flüssige Werte

Die Sparkasse hat ihre Mittel so anzulegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist.

III. SONSTIGE GESCHÄFTE

§ 26

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

- An- und Verkauf von Wertpapieren und Zinsscheinen für fremde Rechnung; beim Kauf soll eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf sollen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
- An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von DM-Wechseln und DM-Schecks, die im Ausland zahlbar sind, und von Forderungen in ausländischer Währung (Noten, Sorten, Wechsel, Schecks, Reiseschecks u. ä.), Goldmünzen und Edelmetallen:
 - für fremde Rechnung; die Bestimmung in Nr. 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend;
 - für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist.
- Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Urkunden aller Art;
- Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
- Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung sowie Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Schecks und Wechseln einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;
- Aufnahme von Hypothekurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten, Ausstellung und Einlösung von Akkreditiven und Reisezahlungsmitteln;
- Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen;
- Einziehung von Beiträgen und sonstige Leistungen für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten;

9. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
10. mit dem Außenhandel verbundene Bankgeschäfte;
11. Anlageberatung und Übernahme von Vermögensverwaltungen.

IV. AUSNAHMEN

§ 27

Ausnahmegenehmigungen

Die Sparkasse darf Geschäfte, die nach den §§ 3 bis 26 nicht zulässig sind, vornehmen, wenn der Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde sie genehmigen.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 28

Organe

Die Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. die Direktion.

§ 29

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse besteht aus:
 1. dem Hessischen Minister der Finanzen als Vorsitzenden,
 2. einem Vertreter des Hessischen Ministers der Finanzen, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden,
 3. einem Vertreter des Hessischen Ministers des Innern,
 4. einem Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten,
 5. einem Vertreter des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr,
 6. zwei Vertretern des Landes Rheinland-Pfalz,
 7. je einem Vertreter der kreisfreien Städte Wiesbaden und Frankfurt sowie der Landkreise Main-Taunus, Rheingau, Untertaunus, Usingen, Limburg, Obertaunus, Loreley, Unterlahn, Oberwesterwald, Unterwesterwald,
 8. drei weiteren Persönlichkeiten aus dem Geschäftsbereich der Sparkasse,
 9. Vertretern der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Sparkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Vertreter zu 2 bis 5 und 8 werden von der Hessischen Landesregierung, die Vertreter zu 6 von der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz, die Vertreter zu 7 von den betreffenden kreisfreien Städten und Landkreisen entsandt.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied, das nur mit Rücksicht auf seine hauptamtliche Stellung (seine hauptamtliche Stellung bei dem Land Hessen oder Rheinland-Pfalz oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) oder seine Zugehörigkeit zum Personalrat in den Verwaltungsrat entsandt worden ist, aus dieser Stellung aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Für den Rest seiner Amtszeit kann ein neues Mitglied entsandt werden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Zu Mitgliedern gemäß Abs. 1 Ziff. 6 bis 8 dürfen nicht ernannt werden:

1. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers oder der Sparkasse;
2. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat der Girozentralen in Hessen und Rheinland-Pfalz schließt die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse nicht aus. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 4 während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Gewährträger.

(5) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit den Mitgliedern der Direktion in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so

hat einer der Beteiligten auszuschneiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder Mitglied der Direktion, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

(6) Dem Verwaltungsrat dürfen solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(7) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Nach Richtlinien des Verwaltungsrats, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen, können angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zum Eintritt der an ihre Stelle tretenden neuen Mitglieder im Amt.

(9) Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen um die Sparkasse verdiente Persönlichkeiten hinzuziehen; sie haben kein Stimmrecht.

§ 30

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ. Er beauftragt die Geschäftsführung der Direktion, bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erläßt die in den §§ 12 Abs. 2, 17 Abs. 1, 32 Abs. 1, 33 Abs. 3 und 37 Abs. 1 vorgesehenen Geschäftsanweisungen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. Grundsätzliche Fragen des Geschäftsverkehrs (Kreditpolitik, Sicherung der Liquidität, Anlegung der Bestände),
2. Errichtung von Zweigstellen (§ 1 Abs. 2);
3. Anstellung, Beförderung, Entlassung und Zuruhesetzung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten;
4. Anstellung und Entlassung von Angestellten, die nicht der gesetzlichen Angestelltenversicherungspflicht unterliegen;
5. Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten und Angestellten;
6. Feststellung des Stellenplanes und des Voranschlags der Handlungskosten;
7. Aufnahme von Darlehen und Krediten gemäß § 12 Abs. 1 und 2;
8. Anlage bei privaten in- und ausländischen Kreditinstituten (§ 21 Abs. 2);
9. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken (§ 23);
10. Übernahme von Beteiligungen (§ 24);
11. Kredite im Rahmen des § 32 Abs. 4 und 5;
12. Vornahme von Prüfungen und Bestellung von Abschluß- oder Sonderprüfern (§ 37);
13. Ausschüttung von Ausgleichsbeträgen (§ 38);
14. Feststellung des Jahresabschlusses (§ 39 Abs. 2);
15. Auflösung von Hauptzweigstellen (§ 41).

(3) Der Verwaltungsrat kann neben dem Kreditausschuß weitere Ausschüsse bilden und auf diese Ausschüsse seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.

(4) Der Entscheidung des Gewährträgers bleiben vorbehalten:

1. Berufung, Anstellung, Besoldung, Beförderung, Abberufung und Zuruhesetzung der Mitglieder der Direktion (§ 33 Abs. 1);
2. Genehmigung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns, Entlastung der Direktion und des Verwaltungsrats;
3. Beschlußfassung in den Fällen des § 29 Abs. 4 Ziffer 2 und des § 31 Abs. 4 Satz 3;
4. Satzungsänderungen (§ 40 Abs. 1).

§ 31

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Direktion es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Mitglieder der Direktion (§ 33) nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Erhebt der Vorsitzende nach der Beschlußfassung über einen Antrag vor Schluß der Sitzung gegen einen Beschluß Widerspruch, so ist die Angelegenheit dem Gewährträger zur Entscheidung vorzulegen. Dieser wird, soweit durch die Angelegenheit erhebliche Interessen der Landesregierung Rheinland-Pfalz berührt werden, nur im Benehmen mit der Landesregierung Rheinland-Pfalz entscheiden.

(5) Erhebt sich gegen Kreditanträge, die vom Kreditausschuß an den Verwaltungsrat zur Beschlußfassung überwiesen werden (§ 32 Abs. 5), bei der Beratung Widerspruch, so bedürfen sie zur Genehmigung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, so darf der Kredit nur gewährt werden, wenn alle übrigen stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder zustimmen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind auch dann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 hinsichtlich des Ehegatten oder solcher Personen gegeben sind, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Ebenso dürfen Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des Gewährträgers der Sparkasse handelt und nicht bei der Beschlußfassung gemäß § 38. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrats einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob einer der vorstehenden Tatbestände gegeben ist, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen. Für die Mitglieder der Direktion gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

(7) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist; im Falle des Absatzes 5 sind der Widerspruch unter Angabe des Namens des Widersprechenden und das Stimmverhältnis bei der Beschlußfassung in die Niederschrift aufzunehmen. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 32

Kreditausschuß

(1) Zur Entscheidung über Kreditanträge nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsanweisung des Verwaltungsrats für das Kreditgeschäft wird ein Kreditausschuß gebildet.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, einem der beiden von der Landesregierung Rheinland-Pfalz in den Verwaltungsrat entsandten Vertreter und weiteren sieben vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit widerruflich zu bestellenden Verwaltungsratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Direktion. Der Kreditausschuß wählt eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreditausschusses.

(3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder und der Vorsitzende des Kreditausschusses oder sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Der Kreditausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch die Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Erhebt der amtierende Vorsitzende des Kreditausschusses oder ein Mitglied der Direktion unmittelbar nach der Beschlußfassung in der Sitzung Widerspruch, so muß der Antrag dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Im übrigen

gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Satz 4, Abs. 6 und 7 entsprechend. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Kreditausschusses oder sein Stellvertreter auf Grund schriftlicher Vorlage entscheiden. In der nächsten Sitzung des Kreditausschusses ist über derartige Fälle zu berichten.

(5) Der Kreditausschuß kann mit einfacher Stimmenmehrheit Kreditanträge dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegen.

§ 33

Direktion

(1) Die Direktion besteht aus mehreren Mitgliedern, die nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Gewährträger bestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Beamte oder Angestellte der Sparkasse angestellt werden.

Für die Beförderung, Entlassung und Zurruesetzung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Direktion hat die Rechtsstellung einer öffentlichen Behörde und vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Direktion führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien und Geschäftsanweisungen. Zu den laufenden Geschäften gehört insbesondere die Entscheidung über Kreditanträge, soweit sie nicht dem Kreditausschuß oder dem Verwaltungsrat vorbehalten ist (§ 31 Abs. 5 und § 32), und die Anlegung des Sparkassenvermögens mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken (§ 30 Abs. 2 Ziffer 9).

Die Direktion hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Sparkasse sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(4) Die Mitglieder der Direktion dürfen nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen, oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt.

(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

(6) Der Geschäftsführende Direktor regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Direktion und führt bei den Beratungen der Direktion den Vorsitz.

(7) Dienstvorgesetzter für die Direktionsmitglieder ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts und oberste Dienstbehörde ist der Verwaltungsrat.

§ 34

Bedienstete der Sparkasse

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter werden als Bedienstete der Sparkasse von der Direktion angestellt, befördert, entlassen und zur Ruhe gesetzt, in den Fällen des § 30 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 nach Einholung der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(2) Die für die Direktionsmitglieder in § 33 Abs. 4 und 5 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.

(3) Dienstvorgesetzter ist der Geschäftsführende Direktor; Einleitungsbehörde im Sinne des Dienststrafrechts und oberste Dienstbehörde ist die Direktion.

(4) Die Bediensteten haben die Bestimmungen der Satzung, die aufsichtsbehördlichen Anordnungen und die Geschäftsanweisungen zu beachten. Im übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 35

Amtsverschwiegenheit

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Direktion sowie die Bediensteten sind zur Amtverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 36

Vertretung

(1) Die Direktion vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

Die Direktion kann im Einzelfall, insbesondere in Prozessen und bei Zwangsversteigerungen, die Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse einem Direktionsmitglied oder einem anderen Beauftragten übertragen.

Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, sowie Urkunden und Anstellungsverträge bedürfen der Schriftform. Sie werden unter

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE

entweder von zwei Mitgliedern der Direktion oder von einem Mitglied der Direktion gemeinsam mit einem von der Direktion bestellten Bevollmächtigten unterzeichnet.

Die von der Direktion ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(2) Die im Geschäftsverkehr regelmäßig anfallenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen müssen von zwei hierzu von der Direktion bestellten Zeichnungsberechtigten unter

NASSAUISCHE SPARKASSE

unterschrieben werden.

(3) Für Zweigstellen gilt die zu Abs. 2 getroffene Regelung mit der Maßgabe, daß unter

„NASSAUISCHE SPARKASSE“

die Bezeichnung der Niederlassung anzufügen ist.

(4) Bei Zweigstellen, bei denen nur eine Dienstkraft tätig ist, kann die Direktion diese für die im Rahmen der Zweigstelle anfallenden laufenden Geschäfte zur alleinigen Unterzeichnung bevollmächtigen.

(5) Geschäftsvorfälle, deren Inhalt durch eine maschinelle Buchung wiedergegeben wird, bedürfen keiner Unterschrift. Einzahlungsquittungen müssen einen Sicherheitsstempel mit Kontrollnummer tragen.

(6) Namen und Unterschriften der Direktionsmitglieder, der Bevollmächtigten und der Zeichnungsberechtigten werden in den Geschäftsräumen öffentlich ausgelegt oder durch Aushang bekanntgegeben. Die Bekanntmachung gibt ferner Auskunft über die zu verwendenden Sicherheitsstempel. Sie muß von zwei Direktionsmitgliedern unterzeichnet sein.

(7) Die Berechtigung zur Unterschriftsleistung gemäß Absatz 1 wird erforderlichenfalls von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bescheinigt.

§ 37

Prüfungen

(1) Die Direktion ist für den gesamten Geschäftsbetrieb verantwortlich und hat ihn ständig zu überwachen. Sie kann mit Prüfungsaufgaben unbeschadet ihrer eigenen Verantwortung geeignete Sparkassenbedienstete oder eine Revisionsgesellschaft (Wirtschaftsprüfer) beauftragen. Für die Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll.

(2) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

§ 38

Ausgleichszahlungen

Die Sparkasse gewährt denjenigen Kreisen ihres Geschäftsgebiets, die keine eigene Sparkasse unterhalten, eine jährliche Ausgleichszahlung, so lange sie auf die Errichtung einer eigenen Sparkasse verzichten.

Der für diese Zahlung bestimmte Betrag wird jeweils am Jahresende vom Verwaltungsrat festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist der Reingewinn (§ 30 Abs. 4 Ziff. 2) des Vorjahres. Der Ausgleichsbetrag darf 10% dieses Reingewinns nicht übersteigen.

Seine Verteilung auf die beteiligten Kreise erfolgt nach einem vom Verwaltungsrat festgesetzten Schlüssel, der nur bei einer Änderung der Zahl der in Betracht kommenden Kreise neu festgesetzt werden soll.

§ 39

Jahresabschluß, Verwendung von Überschüssen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Direktion dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden nach den bestehenden Vorschriften durch eine Revisionsgesellschaft geprüft, die der Verwaltungsrat auswählt. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluß fest und legt ihn mit dem Geschäftsbericht und dem Prüfungsbericht dem Gewährträger zur Genehmigung sowie zur Entlastung der Direktion und des Verwaltungsrats vor. Der Jahresabschluß und der Prüfungsbericht sind nach Feststellung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Spätestens sechs Monate nach Schluß des Rechnungsjahres ist der Jahresabschluß durch Bekanntmachung gemäß § 42 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf einen Hinweis darauf beschränken, daß der Jahresabschluß in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausliegt.

(4) Die für das Geschäftsjahr ausgewiesenen Überschüsse sind:

1. der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange sie weniger als 5 v.H. der gesamten Einlagen beträgt;
2. je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v.H. aber nicht 10 v.H. der Gesamteinlagen übersteigt;
3. zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Ziffer 2 bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v.H. der gesamten Einlagen übersteigt.
- (5) Die Sparkasse kann Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden müssen, mit Genehmigung des Gewährträgers den in Absatz 4 Ziffer 2 genannten Zwecken unmittelbar zuführen.

§ 40

Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur durch Beschluß der Landesregierung geändert werden* (s. Anmerkung). Der Verwaltungsrat ist vorher zu hören.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 41

Auflösung

(1) Hauptzweigstellen können nur durch Beschluß des Verwaltungsrats aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Auflösung der Sparkasse erfolgt durch Gesetz.

§ 42

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung in den Kassenräumen der Sparkasse genügt.

§ 43

Veröffentlichung der Satzung

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Satzung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 44

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

* Anmerkung zu § 40 Absatz 1:
Vergl. Gesetz vom 26. April 1918 (GS S. 48)
Art. 82 der preuß. Verfassung, Gesetz vom 15. Dezember 1933 (GS S. 477),
Beschluß der hess. Landesregierung vom 30. Oktober 1945.

Öffentliche Ausschreibungen

3058

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Erd-, Unterbau-, Profilierungs-, Fahrbahn- und Brückenbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 3 zwischen Darmstadt-Arheilgen und Langen (von km 5.250 bis km 7.039) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 8 000 cbm Erdarbeiten
- 4 500 cbm Frostschutzschicht
- 11 000 qm bit. Tragschicht 12 cm stark
- 3 500 t bit. Mineralgemisch
- 23 000 qm Asphaltbinder 3,5 cm stark
- 24 000 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm stark
- 3 Brücken mit insgesamt 240 qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 10. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 3 Darmstadt-Arheilgen — Langen“.

Eröffnung: Freitag, den 21. 10. 1966 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Darmstadt, 21. 9. 1966

Hessisches Straßenbauamt

3059

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Ausbau der K 17 zwischen Pilgerzell und Dirlos, km 4,800 — 6,247 vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 000 cbm Erdbewegung
- 2 000 t Basaltmaterial zu liefern und einzubauen
- 900 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm zu liefern und einzubauen
- 7 800 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 100 kg/qm herzustellen
- 7 800 qm splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 60 kg/qm

700 lfd. m Hochbordsteine und Rinnenpflaster zu versetzen und sonstige Nebenarbeiten wie Verlegen von Durchlässen, Herstellen von Schächten usw.

Bauzeit: Die Arbeiten sollen etwa Anfang November 1966 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt 4 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 25. Okt. 1966, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 25. 11. 1966.

64 Fulda, 23. 9. 1966

Hessisches Straßenbauamt

3060

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Zwischenausbau im Zuge der K 52 Künzell — Keulos, in der Gemarkung Künzell, km 3,884 — 4,343 — 459 lfd. m vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2 000 cbm Erdbewegung
- 2 800 t Basaltmaterial zu liefern und einzubauen
- 3 400 qm Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 240 kg/qm herzustellen
- 3'200 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 84 kg/qm herzustellen
- 3 400 qm splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 60 kg/qm
- 1 500 qm Gehwege herzustellen

900 lfd. m Hochbordsteine und Rinnenpflaster zu versetzen und sonstige Nebenarbeiten, wie Verlegen von Durchlässen, Herstellen von Schächten, Versetzen von Einfriedigungen usw.

Bauzeit: Die Arbeiten sollen etwa Anfang November 1966 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt 4 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 28. Okt. 1966, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 29. 11. 1966.

64 Fulda, 23. 9. 1966

Hessisches Straßenbauamt

3061

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Straßenanschlüsse an die Breitenbachbrücke im Zuge der Bundesstraße Nr. 62 bei Gehau, Kreis Ziegenhain, km 9,694 — 10,338, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 11 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 5 000 t Frostschutzmaterial
- ca. 5 000 qm bituminöser Unterbau, 290 kg/qm
- ca. 4 800 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
- ca. 4 800 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 5. 10. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 19. 10. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Ausführungsfrist: 60 Werktage. Zuschlags- und Bindefrist: 18. 11. 1966.

643 Bad Hersfeld, 19. 9. 1966

Hessisches Straßenbauamt

3062

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3076 zwischen Frankenberg und Rosenthal und der Verbesserung des Anschlusses der K 25 von Str.-km 4,0 + 74 bis 4,3 + 00, 0,0 + 00 bis 0,5 + 31,50 und 4,3 + 00 bis 4,7 + 17 sollen vergeben werden.

Leistungen:

- 37 000 cbm Erdbewegung
- 4 200 cbm Frostschutzschicht d. K. 0/35 mm
- 8 000 qm bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm (12 cm dick)
- 7 750 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm (4 cm dick)
- 7 750 qm Asphaltfeinbetonschicht d. K. 0/8 mm (3 cm dick)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Rattenbekämpfung in Kanalisationen
jetzt noch leichter — noch sicherer.

Ebenso erfolgreich anwendbar an Wasserläufen und Müllplätzen, in Kellern und Speichern.

Verlangen Sie weitere Informationen über Cumarax Rattenring. Denn Cumarax Rattenring bietet den Vorteil müheloser, rationeller Rattenbekämpfung.



C. F. Spiess & Sohn · Kleinkarlbach/Rheinpfalz
Pflanzenschutz Urania GmbH · Hamburg 36

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 7,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss: 7. Oktober 1966.

Eröffnungstermin: 18. Oktober 1966 im Zimmer 14 des Hess. Straßenbauamtes Marburg. Zuschlags- und Bindefrist: 18. November 1966.

355 Marburg (Lahn), 21. 9. 1966

Hessisches Straßenbauamt

3063

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 30 zwischen Frankenberg (Eder) und Wiesenfeld (Industrie) von Str.-km 25,423 bis 22,380 im Landkreis Frankenberg (Eder) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

41 700 cbm Erdbewegungen

16 900 cbm Frostschuttschicht d. K. 0/35 mm

22 000 qm bit. Tragschicht d. K. 0/35 und 0/25 mm

22 000 qm bit. Binder d. K. 0/18 mm

22 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht d. K. 0/12 mm

und sonstige Nebenleistungen.

Bauzeit: 280 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Meldeschluß am 10. 10. 1966.

Eröffnungstermin am 25. 10. 1966 um 11.00 Uhr in Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn). Zuschlags- und Bindefrist bis zum 25. 11. 1966.

355 Marburg, 20. 9. 1966

Hessisches Straßenbauamt

3064

Schotten: Die Bauleistungen für den Um- und Ausbau der B 254 zwischen Anschluß L 3165 (Wallenrod) und Maar, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 6 500 cbm Mutterbodenabtrag

rd. 21 000 cbm Bodenabtrag

rd. 17 000 cbm leichter bzw. schwerer Fels

rd. 36 000 cbm Lieferung u. Einbau von Dammschüttmaterial

rd. 22 000 qm Ansaat

rd. 10 000 qm gewachsenen Boden verdichten

rd. 13 000 qm Feinplanum herstellen

rd. 9 200 t Splittsandgemisch 0/35

rd. 4 500 qm Schotterunterbau

rd. 4 500 qm bitum. Tragschicht

rd. 10 500 qm untere Binderschicht

rd. 10 500 qm obere Binderschicht

rd. 11 000 qm Teppichbelag

rd. 2 700 lfd. m Randeinfassung aus Betonsteinen

rd. 500 lfd. m Längsdrainage ϕ 8 cm

Bauzeit: 180 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 10. 1966 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 13. 10. 1966 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gedernerstraße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21. Kalendertage.

6479 Schotten, 22. 9. 1966

Berater u. Lieferer bei staatlichen u. kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen

6101 Braunschardt b. Darmstadt Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20
65 Mainz Wallaustr. 43 Fernsprecher 2 89 55



FRANZ FREYDANK

Bauingenieur BDB Ing.-Büro für Tiefbau
Entwässerung Wasserbau Straßenbau
Planung und Bauleitung

Krifel/Ts.

Tel. 0 61 92 51 95

Dipl.-Ing. Rüd. Görl

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 33 14 12 / 33 37 91

PLANUNG · BERATUNG
FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Ingenieurbüro Tedna

Ing. Gesellschaft m. b. H.
Straßen — Brücken — Autobahnen

6 Frankfurt/Main

Adalbertstraße 18 · Telefon 70 33 25

Der Sonderdruck

Wohnungsbau- richtlinien 1965

mit allen damit zusammenhängen-
den Erlassen

wird gegen Postscheck-Einzahlung
von DM 2,50 und DM — 4C Versand-
kosten sofort geliefert.

Verlag Kultur und Wissen GmbH
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Postscheckk. Frankfurt/M. Nr. 143 60

Heinrich Schmidt

Straßen- und Tiefbau — Steinbruchbetrieb

6308 BUTZBACH

Hoch-Weiseler Straße

Ruf Vorwähl-Nr. 0 60 33 - 25 61

PRILLER & KRAUS

BAUDEKORATION

Frankfurt am Main

Diemelstraße 3

Telefon 77 90 07

Schornsteinversottung

braune nasse Flecke, Risse
und Undichtigkeiten beseiti-
gen wir mit Garantie
nach dem altbewährten
Schweizer-Schädler-
Verfahren.

Kein Beschmutzen
der Wohnräume.

Unverbindl. Fachberatung.

ISOKA GmbH

Frankfurt (Main)
Stahlburgstraße 24
Tel. 55 17 59



3065

Bei der Gemeindeverwaltung Künzell ist sofort die

Stelle eines Bauingenieurs oder -technikers

zu besetzen.

Dem einzustellenden Bewerber obliegt u. a. die Überwachung des gesamten Bauwesens in der Gemeinde, die Verwaltung und Betreuung der bebauten und un bebauten gemeindeeigenen Grundstücke sowie die Bauleitung und Abrechnung gemeindeeigener Bauvorhaben im Hoch-, Tief- und Straßenbau.

Planerische Fertigkeiten und Kenntnisse im Bau recht sind erwünscht.

Die Gemeinde Künzell (Ortsklasse A) ist eine Stadt randgemeinde von Fulda und hat 4 000 Einwohner.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Referenzen sind bis 15. Oktober 1966 an den Gemeindevorstand der Ge meinde Künzell, 6411 Künzell, Unterer Ortsweg 23, zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach vorheriger Auf forderung.

6411 Künzell (Krs. Fulda), 16. 9. 1966

Der Gemeindevorstand

3066

Aufforderung: Frau Helga Maria Ikenhans, 6 Frankfurt (Main)-50, Eschersheimer Landstraße 570 hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 14-13850 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 23. 9. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

3067

Aufforderung: Fräulein Renate Einsle, Marburg a. d. Lahn, Elisabethstr. 9, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 108314 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufge fordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

335 Marburg a. d. Lahn, 20. 9. 1966

SPARKASSE DER STADT MARBURG
Der Vorstand



2661 wählen ...


... wenn es sich um Fern sprech- oder andere Fern meldeprobleme handelt! Wir installieren und pfle gen Fernmeldeanlagen seit über 65 Jahren!

Telefonbau und Normalzeit
8 Frankfurt 1, Telefon 2661
Mainzer Landstr. 134-146

Ludwig Wohleben

Hanau/Main · Jahnstr. 37 · Tel. 2 25 34

Vermessungs- und Zeichenbedarf
Zeichenmaschinen
Lichtpausanlagen
Büromöbel
Büromaschinen



Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.

6 Frankfurt/Main 1, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9-11, Telefon 33 13 73

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

**Seifen, Wasch- und Spülmittel
Reinigungs- und Fußbodenpflegemittel**

Preisgünstig für Behörden und Großverbraucher durch
Direktbezug.

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN KG
Schlüchtern · Tel. (0 66 61) *8 55

**Stoffe - Gardinen -
Teppiche**

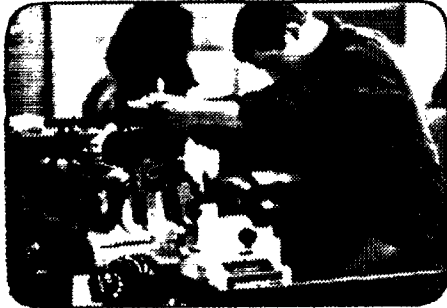
WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zell 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47



Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Gantz, für den übrigen Teil Paul Hartelt.
Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 63 Mainz, Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM -25 Versandkosten. bis 40 Seiten DM 2,- und DM -30, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM -40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM -40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.



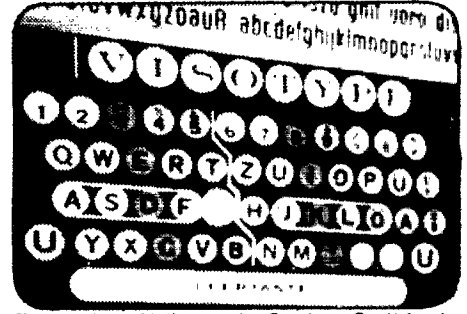
Ausbildungszentrum Hoechst für mehr als 2000 Lehrlinge fertiggestellt



Wenn später jeder Handgriff sitzen soll, ist die sorgfältige Grundausbildung in der Lehrwerkstatt wichtig.



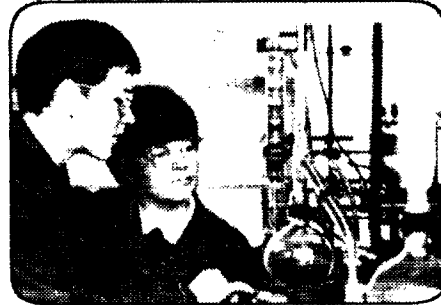
Das Lehrtechnikum ist eine Fabrik im Kleinen. Hier arbeiten Lehrlinge unter echten Produktionsbedingungen.



Eine moderne Methode – das Synchron-Gerät für den optisch-akustischen Schreibmaschinenunterricht.



Im Rechenzentrum können künftige Industrie-Kaufleute die modernen Hilfsmittel ihres Berufs kennenlernen.



Praktische Laborversuche ergänzen die theoretische Erkenntnis und bereiten auf künftige Aufgaben vor.



Eine Fernsehanlage macht es möglich, jede Phase des Versuchs direkt in den Hörsaal zu übertragen.



714 junge Menschen haben 1966 in Hoechst ihre Berufsausbildung begonnen. In wenigen Jahren werden sie gut bezahlte Facharbeiter, Kaufleute oder Ingenieure dieses Unternehmens sein.

Noch vor zehn Jahren gab es in Hoechst 203 Lehrlinge in der Ausbildung. Heute sind es mehr als 2000. Millionenbeträge und ein großzügiges Konzept haben neue Lehrwerkstätten, eine Modellfabrik, Hörsäle und

Wohnheime, Ausbildungshilfen und eine zeitgemäße Begabtenförderung ermöglicht. Das Ergebnis überzeugt: Das hohe Ausbildungsniveau und Aufstiegschancen, nicht nach Dienstjahren bemessen, bieten

Anreiz für viele junge Leute, ihre Zukunft hier im Hoechster Ausbildungszentrum selbst mitzugestalten. Sie sind erstaunlich aufgeschlossen und machen den Eindruck, als wüßten sie genau, wozu sie „Ja“ sagen.



Chemie –
Schlüssel
zum
Reichtum
der Natur

HOECHST

Farbwerke Hoechst AG
Frankfurt (M.)-Hoechst